



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 44. – öffentliche – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. Juli 2026, 14:03 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.300

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte
von Verletzten insbesondere
schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf
psychosoziale Prozessbegleitung**

BT-Drucksache 21/6214

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Christian Moser [CDU/CSU]

Abg. Knuth Meyer-Soltau [AfD]

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Luke Hoß [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete

Seite 3

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Breilmann, Michael Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	☒ ☐ ☐ ☐ ☒ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Karaahmetoğlu, Macit Kramme, Anette Limbacher, Esra Schulze, Svenja Schwabe, Frank	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☒ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



Die Linke	Gebel, Kathrin	☒	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 44. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, die ich hiermit auch eröffne. Ich begrüße sehr herzlich die Sachverständigen hier im Saal und Frau Çelebi, die uns per Videokonferenz zugeschaltet ist. Wir warten jetzt nicht mehr, aber wir wissen, dass die Sachverständige Frau Kleffner leicht verspätet eintreffen wird und ich sage gleich etwas zu den Eingangsstatements. Wir würden dann Frau Kleffner einreihen, wenn sie bei uns im Saal ist. Ich begrüße sehr herzlich die Kolleginnen und Kollegen des Deutschen Bundestages, für die das heute bereits die zweite Anhörung ist und nicht minder herzlich die Vertreterinnen und Vertreter des Justizministeriums mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme an der Spitze. Ich freue mich auch, dass wir wieder Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saal sowie an den Endgeräten haben. Denn diese Sitzung wird live übertragen und wer sich das alles nicht hat einrichten können, der kann sie danach in der Mediathek verfolgen oder sich das Wortprotokoll, das über diese Sitzung angefertigt werden wird, zu Gemüte führen.

Meine Damen und Herren, ich möchte zunächst zum Gegenstand der heutigen Sitzung einführen: Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Verletzten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene, die durch eine Sexual- oder eine schwere Gewaltstraftat verletzt wurden, seit dem Jahr 2017 einen Anspruch auf professionelle nicht-rechtliche Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens haben. Dabei handelt es sich um die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g Absatz 3 in Verbindung mit § 397a der Strafprozessordnung (StPO) als besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Evaluierungen verschiedener Länder sowie Erfahrungen mit diesem Rechtsinstitut haben gezeigt, dass sich die psychosoziale Prozessbegleitung zu einem wesentlichen Instrument der Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren

Sexual- und Gewaltstraftaten entwickelt hat und zugleich die Beiordnungszahlen noch steigerungsfähig erscheinen. Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sollen insbesondere in § 406g StPO und im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) überarbeitet werden, um zu ermöglichen, dass das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung besser angenommen wird und flächendeckend erhalten bleibt. Ferner soll Verletzten von Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt in gravierenden Fällen, die bisher noch keinen Anspruch darauf hatten, die Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung ermöglicht werden. Ein anderes wichtiges Ziel des Gesetzentwurfes ist die Stärkung der Opfer von Volksverhetzung und verhetzender Beleidigung. Bisher sind diese nicht im Katalog des § 395 Absatz 3 StPO aufgenommen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Beleidigungsdelikte nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches (StGB) dort aufgenommen sind, nicht sachgerecht.

Ich möchte Ihnen noch einige Hinweise zur Durchführung dieser Anhörung geben. Wir beginnen zunächst mit einem Einführungsstatement. Dafür haben die Sachverständigen ein Zeitkontingent von vier Minuten. Vor Ablauf des Zeitkontingentes von vier Minuten ertönt ein akustisches Signal. Ich bitte Sie, diese vier Minuten in etwa einzuhalten. Im Bedarfsfall würde ich einen entsprechenden Hinweis geben. Wir starten alphabetisch aufsteigend, also mit der Sachverständigen Çelebi und verfahren dann wie folgt: Es schließt sich die erste Fragerunde an. Die Fraktionen sind darüber informiert, wie viele Fragen pro Fraktion gestellt werden können. Das richtet sich nach Fraktionsstärke. Nach meiner schwachen Erinnerung sind das in der ersten Runde drei Fragen der Unionsfraktion, zwei Fragen der AfD-Fraktion, zwei Fragen der SPD-Fraktion und jeweils eine Fragemöglichkeit durch die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. Es können pro Frageslot insgesamt zwei Fragen gestellt werden. Das heißt also eine Fragestellerin bzw. ein Fragesteller hat die Möglichkeit, zwei Fragen an ein und dieselbe Sachverständige bzw. Sachverständigen zu richten oder jeweils eine Frage an zwei



unterschiedliche Sachverständige. In der Beantwortung, die dann nach der ersten Fragerunde in alphabetisch umgekehrter Reihenfolge erfolgt, haben die befragten Sachverständigen ein Zeitkontingent von zwei Minuten pro gestellte Frage. Wenn also insgesamt zwei Fragen an sie gerichtet worden sind, ergibt sich eine Zeit zur Beantwortung von insgesamt vier Minuten. Diese vier Minuten können sie auf die Beantwortung der jeweiligen Fragen verteilen, wie sie das für geboten halten. Es schließt sich dann vermutlich eine zweite Fragerunde an.

Gab es eine Wortmeldung? Es kommt jeder dran, also man muss hier keine Überhastung an den Tag legen, ich will aber auch keinen demotivieren. Wir haben schon die erste Wortmeldung, bevor wir überhaupt etwas ausgeführt haben. Das spricht für eine besonders intensive Vorbereitung. Die zweite Fragerunde wird in der Beantwortung dann wieder alphabetisch aufsteigend geführt, sodass wir dann wieder bei Frau Çelebi beginnen und dann die Runde entlang gehen. Wenn Sie nichts dagegen haben, davon gehe ich aus, reihen wir, wie eben gesagt, die Sachverständige Kleffner in das Einführungsstatement ein, wenn sie hier im Saal angekommen ist. Wenn sich jetzt im weiteren Verfahren noch Unklarheiten oder Nachfragen ergeben sollten, dann richten Sie diese bitte jederzeit an mich. Die Zuhörerinnen und Zuhörer unterlassen bitte Beifalls- und Missfallensbekundungen. Im Übrigen sind auch keine Ton- oder Bildaufnahmen hier in der Sitzung erlaubt. Ich glaube, jetzt ist jede Unklarheit beseitigt und wir fangen an mit den Eingangsstatements. Weil die Sendung gestreamt und aufgezeichnet wird, möchte ich Sie bitten, bei der Ausführung einer Wortmeldung das vor Ihnen stehende Mikrofon durch den Tastendruck einzuschalten. Wenn es eingeschaltet ist, wird es rot angezeigt. Vielen Dank. Frau Çelebi, bitte.

SVe Dilken Çelebi: Sehr geehrter Herr Müller, Abgeordnete, Staatssekretärin, Ministeriumsvertreter und Zuhörende. Im Namen des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (DJB) bedanke ich mich für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme. Als frauenpolitischer Verband begrüßt der DJB das vorliegende Gesetzesvorhaben nachdrücklich. Denn es wird strafprozessual für Betroffene zu

einer traumasensibleren und -schonenderen Durchführung von Strafverfahren in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen. Eine solche ist neben einer angemessenen materiellen Rechtslage ein wesentlicher, nicht zu vernachlässigender Schritt in der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, darunter häuslicher und digitaler Gewalt. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Erneuerungen zur Ausweitung, Verfahrensvereinfachung und Verbesserung der psychosozialen Strafprozessbegleitung und der Nebenklage in höchstem Maße zu begrüßen. Sie sind aber auch notwendig, weil sie auf einer langjährigen Kenntnis um die Vielzahl von retraumatisierenden, schwer belastenden Strafverfahren für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt beruhen. Betroffene, denen ihre Anwältinnen und Anwälte teilweise von Strafverfahren abraten mussten. Diese Reform sendet daher auch ein wichtiges Signal an sie, die Betroffenen, und, das muss man dieser Tage noch einmal betonen: Betroffene kommen in allen Gesellschaftsschichten vor, genauso wie die Tatpersonen in allen Kreisen vorzufinden sind.

Im Einzelnen begrüßen wir die Änderungen im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung. Lobenswert sind hier vor allem die vorgesehenen Änderungen im § 406g StPO. Die Benachrichtigungspflicht gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung ist zwecks der Verfahrensverbesserung notwendig und auch die Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeit um nunmehr sämtliche Fälle des § 397a Absatz 1 StPO ohne weitere Voraussetzungen bedeutet, dass bei einem Beiordnungsantrag auf psychosoziale Prozessbegleitung das Darlegungserfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit für die Verletzten in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StPO entfällt.

Diese Änderung wird dem Umstand gerecht, dass diese Fälle bereits schwere Straftaten erfassen und gerade die Folgen von sexualisierter Gewalt in der Regel schwer sind, von Angststörungen bis zu Depressionen. Vor allem wird dadurch eine naheliegende sekundäre Viktimisierung durch die Darlegungspflicht „der eigenen Schwäche“ unterbunden.



Auch begrüßt der DJB in diesen Fällen die Beiordnungsmöglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen bei Minderjährigen und nunmehr, im Gegensatz zum Referentenentwurf, auch bei den Personen, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, was insbesondere Menschen mit Behinderungen betrifft. Allerdings bedarf es zwecks der Verfahrensbeschleunigung einer zweiwöchigen Frist, innerhalb derer das Gericht über den Beiordnungsantrag zu entscheiden hat, insgesamt einer bedarfsgerechten Unterstützung und barrierefreien Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung sowie überhaupt ihrer strukturellen Förderung.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Nebenklage begrüßt der DJB auch hier die vorgesehenen Änderungen. Besonders begrüßen wir die Erweiterung der Beiordnungsmöglichkeiten durch die neue Regelung im § 397 Absatz 1 Nummer 3a StPO, wonach bei häuslicher Gewalt nun auch in Fällen der einfachen und gefährlichen Körperverletzung sowie der einfachen Nachstellung und dem § 4 Gewaltschutzgesetz ein Rechtsbeistand bestellt werden kann.

Folgerichtig begrüßen wir über den Verweis in § 406g Abs. 3 StPO in diesen Fällen dann auch eine Beiordnungsmöglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung.

Die vorgesehenen Änderungen setzen langjährige Forderungen des DJB um. Dennoch regt der DJB an, für Fälle der bildbasierten sexualisierten Gewalt auch den § 201a StGB in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO und damit der nebenklagefähigen Delikte ohne weitere Anforderungen aufzunehmen. Weiter sollte die Nebenklagebeiordnung bei häuslicher Gewalt nicht auf sogenannte gravierende Fälle durch den Nachweis der erheblichen körperlichen und seelischen Folgen beschränkt werden. Dadurch droht sich nämlich die mit dem Entwurf bezweckte vereinfachende Wirkung nicht zu entfalten und entgegen dem Gesetzentwurf dennoch eine sekundäre Viktimisierung. Überhaupt verbietet sich eine Hierarchisierung von häuslicher Gewalt. Ohnehin sollte dieser Anspruch nicht auf Fälle häuslicher, sondern auf

Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt erweitert werden und ferner im § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO die Beistandsbestellung nicht nur auf Verbrechen nach den §§ 177 ff. StGB, sondern auf rechtswidrige Taten im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung erweitert werden. Nicht zuletzt bedarf es für einen wirksamen Opferschutz im Strafverfahren auch dringend eines Angebotsausbaus und der verpflichtenden Teilnahme an Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, wozu auch die Wissensvermittlung hinsichtlich der entsprechenden strafprozessualen Instrumente gehört. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Çelebi. Ich gebe das Wort weiter an Frau Funke.

Sve Sophie Funke: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank für die Möglichkeit als Mitarbeiterin der Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention für das Deutsche Institut für Menschenrechte zum Gesetzentwurf zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung als Sachverständige sprechen zu dürfen. Das Institut begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf und das Anliegen, durch das vorliegende Gesetz den strafprozessualen Betroffenenenschutz zu stärken. Die psychosoziale Prozessbegleitung begleitet Betroffene vor, während und nach dem Gerichtsverfahren und trägt dazu bei, dass diese qualifiziert und unabhängig begleitet und unterstützt werden, bedarfsgerecht informiert sind, emotional gestärkt werden und dadurch selbstsicherer auftreten können. Eine solche Begleitung trägt nicht nur dazu bei, die Rechte der Betroffenen zu stärken, sondern sie hat auch positive Auswirkungen auf die gesamte Qualität des Strafverfahrens. Aus der Praxis ist bekannt, dass sich die Aussagequalität und die Aussagebereitschaft von begleiteten Betroffenen stark verbessert. Der Betroffenenenschutz im Kontext der Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung weist eine starke menschenrechtliche Dimension auf. Sie dient der Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Pflichten Deutschlands aus der



Istanbul-Konvention², aus der UN-Kinderrechtskonvention³, der EU-Gewaltschutzrichtlinie⁴ sowie der EU-Opferschutzrichtlinie⁵ und kommt gleichzeitig der Umsetzung einer kindgerechten Justiz zugute. Aus diesem Grund möchte ich drei Punkte hervorheben, die im Entwurf aus menschenrechtlicher Perspektive noch verbessert werden können im Sinne aller Betroffenen, auch derer, die bisher durch den Entwurf noch nicht hinreichend erfasst sind.

Erstens: Der Gesetzgeber sollte dafür sorgen, dass der Beschleunigungsgrundsatz in der Praxis besser umgesetzt wird. Für Betroffene häuslicher Gewalt stellt das Strafverfahren wegen der sozialen Nahbeziehung zum Täter eine erhebliche Belastung dar, die durch eine Beschleunigung zumindest verringert werden kann. Bei Kindern und Jugendlichen werden anders als zum Schutz des oder der inhaftierten Beschuldigten die entsprechenden Ermittlungsakten weder mit einem Hinweis zur Beschleunigung für die Behörden versehen, noch kann sich der oder die Betroffene im Beschwerdeweg oder anders gegen einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot wehren. Dabei ist ein beschleunigendes, schonendes und auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen durchgeführtes Strafverfahren vor allem angesichts des Zeitempfindens von Kindern und Jugendlichen und deren Entwicklung von besonderer Bedeutung. Es stärkt auch das Vertrauen in den Rechtsstaat und somit die Demokratie.

Zweitens braucht es geringere Zugangshürden zur psychosozialen Prozessbegleitung. Eine solche ist für Erwachsene gegeben, wenn zum einen der Antrag niedrigschwellig ausgestaltet ist und zum anderen, wenn die Voraussetzungen für die Beiordnung abgesenkt werden. Bei Kindern und Jugendlichen sollte der Anspruch dahingehend erweitert werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Straftat betroffen sind, einen Anspruch auf die psychosoziale

Prozessbegleitung haben. Die Begleitung darf nämlich nicht davon abhängig sein, ob das Elternhaus oder das Kind selbst die finanzielle Belastung durch eine nicht beigeordnete, psychosoziale Prozessbegleitung tragen kann. Darüber hinaus ist auf eine inklusive Ausgestaltung des Angebots zu achten.

Drittens muss der Entwurf dahingehend angepasst werden, dass er alle betroffenen Gruppen adäquat berücksichtigt. Sowohl die Europakonvention gegen Menschenhandel⁶ als auch die UN-Behindertenrechtskonvention⁷ verpflichten die Vertragsstaaten, psychologische Hilfe und Unterstützung auch in Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Diese Vorgaben haben bisher zwar mehr, aber noch nicht hinreichend Eingang in das Gesetz gefunden. Eine letzte Anmerkung erlaube ich mir noch: Ein Hinweis auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Leitlinien des Europarats wären wünschenswert, wenn es doch eben auch darum geht, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gerichtsverfahren besser umsetzen zu können. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Ich begrüße jetzt Frau Kleffner. Sie hatten eben die Erläuterung noch nicht gehört. Sie haben jetzt die Möglichkeit einer bis zu vierminütigen Eingangsstellungnahme und dann werden Fragen gestellt. Im Zweifelsfall erläutere ich das im Einzelnen noch einmal. Herzlich willkommen. Bitte, Sie haben das Wort.

SVe Heike Kleffner: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herzlichen Dank, Frau Staatssekretärin. Herzlichen Dank an die Abgeordneten im Ausschuss, dass ich im Namen des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. und der darin zusammengeschlossenen, fachspezifischen Beratungsstellen für Gewaltopfer und Betroffene in 15 Bundesländern die

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011.

³ Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989.

⁴ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁶ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197).

⁷ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006.



Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem wichtigen Gesetzentwurf bekomme. Wir begrüßen grundsätzlich die Intentionen des Referentenentwurfs und wir schließen uns ausdrücklich den Stellungnahmen der beiden Vorrednerinnen an. Allerdings sehen wir auch eine gravierende Schutzlücke und die möchte ich hier in den verbliebenen drei Minuten einmal erläutern.

Aus den Lagebildern des Bundeskriminalamts sowohl zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als auch zu politisch motivierter Kriminalität und Hassgewalt für das Jahr 2025 ergibt sich ein dramatischer Anstieg einschlägiger Straf- und Gewalttaten. Diese machen es notwendiger denn je, die Rechte von Betroffenen misogyner, geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalttaten im Rahmen der Nebenklage mit dem vorliegenden Entwurf ebenso zu stärken wie die Rechte von Betroffenen von Hasskriminalität. Wir haben es in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf ausführlich dargelegt. Wir empfehlen den vorliegenden Entwurf daher mit folgenden Klarstellungen und Erweiterungen zu ergänzen, die sich an allen bereits in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB eingeführten Definitionen orientieren. Kurz zur Erinnerung: Der § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB wurde als Konsequenz aus den rassistischen Mord- und Anschlagstaten des „nationalsozialistischen Untergrunds“ ergänzt und mehrfach erweitert. Im Wortlaut heißt es bei den Grundsätzen der Strafzumessung nunmehr, dass das Gericht bei der Zumessung die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abwägt. Dabei kommen namentlich die Beweggründe und die Ziele des Täters – besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete und sonstige, menschenverachtende –, die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille etc. in Betracht. Hier wird deutlich, dass die von uns angeregte Ergänzung der Norm von § 395 Absatz 3 StPO einerseits der Normstabilität sowie der Stringenz gesetzlicher Regelungen dienen würde. In der schriftlichen Stellungnahme haben wir angeregt, die Norm des § 395 Absatz 3 StPO wie folgt zu ergänzen. Zitat: „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der

Schwere der Folgen der Tat oder wenn rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Beweggründe vorliegen, zur Wahrnehmung der Interessen des Geschädigten geboten erscheint“. Dies dient einerseits der Normstabilität sowie der Stringenz gesetzlicher Regelungen andererseits und wird sowohl den spezifisch geschlechtsspezifischen Taten sowie auch den Taten aus rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gerecht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Kleffner. Das Wort liegt jetzt bei Herrn Dr. Piechaczek.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte übrige Anwesende, auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, im Namen des Deutschen Richterbundes eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben. Der Deutsche Richterbund begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs ausdrücklich, den Opferschutz zu stärken und die psychosoziale Prozessbegleitung auszubauen. Der Großteil der geplanten Gesetzesänderungen ist aus unserer Sicht geeignet, dieses Ziel auch zu erreichen. Kritisch zu sehen ist die geplante Erweiterung des Straftatenkatalogs in § 395 Absatz 3 StPO, und zwar aus den folgenden Gründen: Der Entwurf sieht vor, die Volksverhetzung, verhetzende Beleidigungen und Bedrohungen in den Katalog der Nebenklagedelikte aufzunehmen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich verständlich. Die betreffenden Normen schützen neben dem öffentlichen Frieden nämlich auch individuelle Rechtsgüter wie die Menschenwürde und die Ehre. Jedoch ist § 395 Absatz 3 StPO ein Auffangtatbestand, der diese Delikte bereits heute grundsätzlich erfasst. Die vorgesehene Ergänzung hat deshalb klarstellenden, deklaratorischen und letztlich nur symbolischen Charakter. An der bestehenden Rechtslage ändert sie nichts und genau das birgt ein praktisches Problem. Die ausdrückliche Aufnahme in den Katalog weckt Erwartungen, die die Praxis häufig wird enttäuschen müssen. Denn wegen der großen Reichweite des § 395 Absatz 3 StPO stellen die



Gerichte an das Vorliegen der besonderen Gründe hohe Anforderungen. Körperliche oder seelische Schäden als Folgen dieser Delikte werden im Regelfall den erforderlichen Erheblichkeitsgrad nicht erreichen. Eine restriktive Auslegung ist gerade bei § 130 StGB, der Volksverhetzung, geboten. Denn wegen des gruppenbezogenen Charakters dieser Norm wäre der Kreis der Nebenklageberechtigten sonst praktisch nicht mehr eingrenzbar. Die Konsequenz wäre ein Anstieg von Anträgen, die die Gerichte dann häufig ablehnen müssten. Enttäuschungen wären vorprogrammiert mit besonders negativer Außenwirkung gerade im Bereich der antisemitischen Delikte.

Nun zu den übrigen Regelungen des Entwurfs, die der Deutsche Richterbund indes durchgängig positiv bewertet. Die Erweiterung des § 397a Absatz 1 StPO auf Fälle gravierender häuslicher Gewalt ist sachgerecht, weil emotionale Bindungen und Abhängigkeitsverhältnisse die Betroffenen besonders belasten. Die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung durch frühzeitige Hinweispflichten, erleichterten Zugang und die Möglichkeit der Beiordnung von Amts wegen bei Minderjährigen ist praxistauglich und durchgängig sinnvoll. Zu begrüßen ist auch die Anhebung der Vergütungssätze, die seit 2017 unverändert geblieben sind. Dies trägt dazu bei, ein flächendeckendes Angebot zu erhalten. In seiner Gesamtheit enthält der Entwurf daher viele sachgerechte Verbesserungen. Allein mit Blick auf § 395 Absatz 3 StPO empfehlen wir, die geplante Erweiterung um neue Delikte zu überdenken oder zumindest durch klarstellende Hinweise in der Gesetzesbegründung sicherzustellen, dass überzogene Erwartungen nicht entstehen bzw. dann perspektivisch enttäuscht werden könnten. Ich komme zum Ende und danke für die Aufmerksamkeit.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich gebe das Wort weiter an den Sachverständigen Poitz.

SV Alexander Poitz: Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Möglichkeit, zum heutigen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme liegt vor. Mein Name ist Alexander Poitz. Ich bin stellvertretender Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

(GdP). Mit über 212 000 Mitgliedern organisieren wir die Mehrheit der Polizeifamilien und sind damit die weltweit größte Polizeigewerkschaft im Polizeibereich.

Schutz, Unterstützung, Hilfe, Beistand, Beratung. Jeremy Bentham, englischer Philosoph, sagte: „Warum sollte das Gesetz seinen Schutz irgendeinem empfindenden Wesen verweigern? Die Zeit wird kommen, da die Menschheit alles, was atmet, unter ihrem Schirm und Schild nehmen wird.“ Besser könnte man das Ansinnen des Gesetzentwurfs nicht beschreiben. Die Kriminalitätslage in Deutschland ist angespannt. Wir haben Deliktsfelder wie die Gewaltkriminalität, Sexualstraftaten, Cyberkriminalität – seit Jahren auf einem hohen Niveau. Deshalb sollten sich auch Gesetze den aktuellen Entwicklungen anpassen. Gleichzeitig ist auch die Belastungssituation unserer Sicherheitsbehörden enorm. Dennoch machen sie tagtäglich einen guten, professionellen Job. Vielen, vielen Dank an dieser Stelle dafür. Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind unsere wichtigsten Aufgabenfelder. Die polizeiliche Königsdisziplin ist und bleibt die Prävention. Es soll erst gar nicht zu einem Schaden kommen. Dafür ist auch im Bereich des Opferschutzes Vorsorge zu betreiben. Die GdP begrüßt daher die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Die Stärkung der Rechte von Verletzten ist ein wichtiges Anliegen des Opferschutzes und entspricht zugleich unseren Erfahrungen aus dem polizeilichen Alltag. Unsere Kolleginnen und Kollegen erleben tagtäglich, wie belastend Strafverfahren für Betroffene sein können. Deshalb unterstützen wir ausdrücklich die vorgesehene Verbesserung der psychosozialen Prozessbegleitung, den Abbau unnötiger Hürden beim Zugang zu Unterstützungsangeboten sowie die Ausweitung der Ansprüche auf bislang nicht ausreichend berücksichtigte Opfergruppen. Die Stärkung von Opfern gravierender häuslicher Gewalt, Hasskriminalität und die Priorisierung Minderjähriger ist absolut richtig. Hier ist gerade auf Grund sozialer, privater und verwandtschaftlicher Situation eine niedrigschwellige sowie frühzeitige Unterstützung erforderlich. Die Katalogerweiterung in § 395 Absatz 3 StPO



unterstreicht den Diskriminierungsschutz. Gleichwohl darf hier kein Automatismus zur Nebenklage erfolgen, da sowohl Erwartungen geweckt werden als auch Aufwand bei der Justiz erzeugt wird. Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung der Nebenklage bleiben unverändert und müssen auch künftig im Einzelfall durch die Gerichte geprüft werden. Zu guter Letzt: Wir benötigen dringend eine handlungsfähige, effiziente Rechtsstaatskette. Was meine ich damit? Wir haben in Deutschland gute Gesetze, es mangelt an der Umsetzung. Überlastete Staatsanwaltschaften, hohe Verfahrensbestände und lange Verfahrensdauern. Gleiches gilt für die Polizei. Opfer, die oft über Jahre auf einen Verfahrensabschluss warten, Nachermittlungen, verblassende Erinnerungen bei Zeugen und die zusätzliche Belastung von Opfern, die belastende Ereignisse mehrfach schildern müssen. Dies führt zu Frustration und beeinträchtigt das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates. Neben guten Gesetzen brauchen wir einen Rechtsstaat, der diese Gesetze auch durchsetzen kann. Dafür bedarf es einer dauerhaft besseren personellen und sachlichen Ausstattung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollzug. Fazit: Guter Gesetzentwurf, stabile 2 plus, weiter so. Danke schön.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen herzlichen Dank. Herr Dr. Schmidt, Sie haben das Wort.

SV Dr. Jens Schmidt: Herr Vorsitzender, liebe Anwesenden, auch ich danke für die Einladung und die Möglichkeit, die Sicht der Anwaltschaft darzustellen. Ich bin Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und im Hauptberuf Rechtsanwalt und Strafverteidiger. Ich erspare mir jetzt mal meine Stellungnahme in Gänze vorzutragen, die liegt schriftlich vor. Ich möchte auf einige wenige Punkte hinweisen, die uns besonders am Herzen liegen. Eingangs möchte ich die Honorierung ansprechen. Nicht, weil ich dem Prozessbegleiter mehr Geld nicht gönne, sondern weil es ein Ungleichgewicht geben wird, was nicht nur für den Pflichtverteidiger von Interesse ist, sondern auch für den Nebenklagebeistand, wenn er beigeordnet ist. Wenn das Gesetz so umgesetzt wird, wie es geplant ist, wird es dazu führen, dass jedenfalls in einer großen Anzahl

von Fällen der Prozessbegleiter mehr verdient als der beigeordnete Pflichtverteidiger beziehungsweise der beigeordnete Nebenklagebeistand. Das ist ein Ungleichgewicht, wo wir aus Anwaltssicht Schwierigkeiten haben, das zu verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es für die Ausbildung zum Prozessbegleiter lediglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung bedarf, also keines Studiums. Noch einmal in der Deutlichkeit: Es geht nicht darum, dass wir den Prozessbegleitern das Geld nicht gönnen, sondern das Gleichgewicht gerät aus den Fugen.

Ein zweites Problem, auf das ich hinweisen will, ist der Familienbegriff im § 397a StPO, der bei uns auf Kritik stößt. Nicht, weil man den Katalog erweitern will, sondern weil es nicht trennscharf ist. Bei Familie kommt einem direkt die Idee von Artikel 6 Grundgesetz. Wenn man heute sieht, wie Partnerschaften oder auch Familienkonstellationen gelebt werden, hat sich meiner Meinung nach eine Praxis herausgebildet, die an der Regelung des Grundgesetzes jedenfalls vorbeiläuft. Ich habe zum Beispiel von meinen Söhnen vor zwei Jahren etwa erst erfahren, was überhaupt „Freundschaft Plus“ ist. Ich, konservativer Anwalt, wusste das gar nicht, was das ist und wenn man über Gesetze redet, dann sollten die barrierefrei sein, also auch zukunftstauglich. Wie gehen wir mit Situationen zum Beispiel um, in denen von einer Seite die Bindung als emotional erlebt wird und von der anderen nicht? Da gibt es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, die dann auch zu solchen Problemen bei der Beiordnung führen.

Ein dritter Punkt, den ich ansprechen will, ist die Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters gegen den Willen des Verletzten. Ich will da die rechtliche Einordnung gar nicht vornehmen. Ich will nur auf ein praktisches Problem hinweisen: Wie gehen Sie mit der Situation um, dass beigeordnet wird und der Verletzte den Anspruch gar nicht wahrnehmen will? Die Situation haben wir häufiger im Bereich der Pflichtverteidigung. Ich habe das selbst schon als Anwalt erlebt, dass ich dem Beschuldigten „aufgedrückt“ worden bin. Ich will es mal so sagen: Das ist keine schöne Situation, aber da kann ich wenigstens noch Verteidigungsrechte ausüben, indem ich zum Beispiel einen Schlussvortrag in der Hauptverhandlung halte. Wie soll das aussehen



beim psychosozialen Prozessbegleiter, wenn der schon gar keinen Kontakt zum Verletzten herstellen kann? Wie soll das in der Hauptverhandlung aussehen, wenn er sich dann neben den widerwillig agierenden Verletzten setzt? Also ich denke, da schießt man über das Ziel hinaus und von daher würde ich das schon aus pragmatischen Gründen ablehnen wollen. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Schmidt und das abschließende Eingangsstatement kommt von Frau Walter. Bitte sehr.

SVe **Stefanie Walter**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich im Namen des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Wir begrüßen den Gesetzentwurf in weiten Teilen, haben aber doch auch einige Kritikpunkte und ich glaube, ich kann sie Ihnen am besten anhand eines praktischen Beispiels der psychosozialen Prozessbegleitung verdeutlichen. Der optimale Fall wäre: Eine Person wird Opfer einer Straftat, die auch noch eine Katalogstraftat darstellt, erhält schon, bevor sie Anzeige erstattet, die Information, dass sie das Recht auf eine psychosoziale Prozessbegleitung hat, und kann schon Kontakt aufnehmen mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt sofort einen Antrag, begleitet dann zur Aussage zur Polizei, begleitet vielleicht zur Aussage beim Ermittlungsgericht, begleitet auch zur Hauptverhandlung, vielleicht auch noch im Berufungsverfahren oder in der Revision. Für die Geschädigten wäre das genau der Mehrwert, dass sie durch das gesamte Verfahren eine Begleitung haben, die viele Dinge organisatorisch klären kann, die auch weitervermitteln kann an Therapeutinnen und Therapeuten, zum Beispiel auch ins Hilfesystem und die aber zum Beispiel auch schon frühzeitig Kontakt zu Anwältinnen oder Anwälten herstellen kann.

Leider sind wir davon weit entfernt. In der Praxis ist die psychosoziale Prozessbegleitung, die übrigens eine Weiterbildung nach vollendetem Studium und keine Ausbildung in dem Sinne ist, noch ein bisschen ein Fremdkörper in der Justiz. Die Informationen, die wir häufig nicht

bekommen, die aber die Geschädigten bekommen, müssen irgendwann auch bei uns ankommen, sodass wir wirklich gut begleiten können. Aber leider sind die Geschädigten häufig so sehr belastet, dass im Grunde immer ein bisschen die Unsicherheit bleibt, ob wir rechtzeitig Informationen kriegen und die Geschädigten plötzlich ohne uns dastehen, weil wir die Informationen nicht haben. Also eine unserer Forderungen ist, wie es auch im Gesetz vorgesehen ist, dass diese Informationen, die die Justiz an die Geschädigten verschickt und auch verschicken muss, also zum Beispiel Ladungen etc., auch immer parallel an die psychosoziale Prozessbegleitung geschickt werden müssen, weil nur dann eine Begleitung durchgehend sichergestellt werden kann. Alle Personen, die ich bisher begleitet habe, waren sehr erleichtert, dass sie durch diesen ganzen Prozess nicht allein gehen müssen. Häufig ist es auch so, dass dieses Gefühl von, ich sage jetzt mal Überforderung, dieses Gefühl von „Oh mein Gott, jetzt passieren schon wieder Dinge, die ich nicht kontrollieren kann“, sehr retraumatisierend wirkt und die psychosoziale Prozessbegleitung dagegen steuern kann, indem sie aufklärt, teilweise auch übersetzt, was Anwältinnen und Anwälte sagen, weil manchmal die juristische Sprache für die Geschädigten sehr, sehr schwierig ist, und indem sie da ist, den Ablauf bei Gericht bzw. den Tag gestaltet und den Ablauf mitträgt. Ich könnte mich aus meiner Praxis nicht erinnern, dass irgendeine Geschädigte dieses Recht in Anspruch genommen hätte, obwohl sie es nicht gebraucht hätten. Deswegen wäre unsere andere Forderung, dass im Grunde alle Menschen, die Opfer von Straftaten werden, das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung mit Beiordnung bekommen.

Wir freuen uns sehr, dass die gravierende häusliche Gewalt mit aufgenommen wurde in den Gesetzentwurf. Allerdings geht uns das nicht weit genug, weil im Grunde alle Geschädigten das Recht haben. Wir glauben, dass es nicht sinnstiftend ist, eine Hierarchisierung der Opfer vorzunehmen, wonach die einen bezahlte Unterstützung bekommen und die anderen selbst dafür aufkommen müssen. Unsere zweite Forderung wäre wie gesagt tatsächlich für alle Geschädigten eine psychosoziale Prozessbegleitung mit Beiordnung. Vielen Dank.



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank für die Eingangsstatements. Wir haben jetzt bereits Frageanmeldungen für die erste Fragerunde vorliegen. Uneinholbar vorn lagen die Kolleginnen Heselhaus und Wegge, in der Reihenfolge. Es folgt dann der Kollege Moser, gefolgt vom Kollegen Galla. Es schließt sich an der Kolleg Steineke, die Kollegin Ataoğlu und bislang Herr Meyer-Soltau und Frau Dr. Gummior. Es wird immer mehr, schließlich noch Frau Gebel. Es beginnt die Kollegin Heselhaus, gefolgt von der Kollegin Wegge. Bitte.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Zusendung der Stellungnahmen und auch für Ihr Erscheinen. Ich möchte eine Frage an zwei Sachverständige richten, nämlich an Frau Çelebi vom Deutschen Juristinnenbund und an Frau Walter vom Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung. Opfer von häuslicher Gewalt, Sie haben es eben in den Eingangsstatements schon zum Teil angerissen. Einem Opfer steht trotz der besonderen Schutzbedürftigkeit bislang weder ein Anspruch auf Beiordnung einer Nebenklagevertretung noch einer psychosozialen Prozessbegleitung zu. Bei typischen Delikten im Bereich der häuslichen Gewalt wie Körperverletzung oder Nachstellung soll das laut Gesetzentwurf nun geändert werden, allerdings nur in gravierenden Fällen. In mehreren der schriftlichen Stellungnahmen habe ich gelesen, dass diese Beschränkung zur Retraumatisierung führen könne, da die Betroffenen ihre persönlichen Beeinträchtigungen darlegen müssen. Deswegen die Frage an Sie beide: Wie bewerten Sie diese Beschränkung der Beiordnung auf gravierende Fälle häuslicher Gewalt und den erforderlichen Nachweis erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen? Kann aus Ihrer Sicht eine Unterscheidung in der Praxis tatsächlich trennscharf erfolgen? Danke schön.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen lieben Dank auch von mir an alle Sachverständigen und an Sie, Herr Vorsitzender. Ich würde festhalten wollen, dass alle erstmal grundsätzlich positiv auf den Gesetzentwurf schauen, was auch eine Errungenschaft an sich ist. Ich hätte eine Frage an Frau Walter und eine Frage an Frau Çelebi. Frau Walter, wir hören immer wieder, dass die

Vergütungssätze für Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu niedrig sind. Über Vergütung wurde hier auch schon von dem einen oder anderen etwas gesagt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Vergütung für die psychosoziale Prozessbegleitung anzupassen. Wie bewerten Sie denn die Vergütung der Prozessbegleitung im Hinblick auf die aktuelle Ausgestaltung der Pauschalen? Vielleicht könnten Sie dazu nochmal näher ausführen.

Die zweite Frage an Frau Çelebi wäre nochmal zur Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung. Die ist vorgesehen in dem Gesetzentwurf. Der DJB fordert eine stärkere Berücksichtigung zum Beispiel von bildbasierter sexualisierter Gewalt und digitaler Gewalt, insbesondere durch die Aufnahme von § 201a StGB in den Katalog der Nebenklage und der Beiordnung. Da würde mich interessieren, ob Sie Beispiele aus Ihrer Praxis nennen können, in denen die derzeitige Rechtslage zu unzureichendem Schutz führt, wo Sie sagen, da wäre eine Nebenklage oder eine Beiordnung der Prozessbegleitung besonders wertvoll gewesen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Moser.

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an alle Sachverständigen für Ihre Eingangsstatements. Ich habe eine Frage an Herrn Poitz und zwar nochmal, inwiefern dieses Gesetz gerechtfertigt ist aus Ihrer polizeilichen Praxis heraus, welche Folgen Straftaten aus Ihrer Erfahrung für die Opfer haben können. Wenn Sie das nochmal darstellen könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

Die zweite Frage an Herrn Dr. Piechaczek. Es geht um die Nebenklage nach § 395 Absatz 3 StPO. Da soll die Volksverhetzung laut Gesetzentwurf aufgenommen werden. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement schon Stellung genommen. Mich würde interessieren, ob Sie das mit dem negativen Effekt bzw. der Erweckung falscher Erwartungen nochmal präzisieren könnten. Wir sind sehr stolz auf unser Strafverfahren, was das Ziel hat, die Maximierung des Kontextes seitens des Gerichts herzustellen. Inwieweit befürchten Sie gegebenenfalls auch eine Politisierung eines Strafverfahrens, wenn man jetzt die Volksverhetzung, die politisch sehr aufgeladen



wurde in den letzten Jahren, dort in der Nebenklage abhandelt? Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Galla.

Abg. **Rainer Galla** (AfD): Vielen Dank an die Sachverständigen, dass sie heute uns hier beiwohnen, um ihre Expertise in das Verfahren einzuführen. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, und zwar an Herrn Dr. Piechaczek und an Herrn Dr. Schmidt. Es geht um die Ausweitung der Nebenklagebefugnis auf die Fälle der Volksverhetzung nach § 130 StGB. Das sehen wir ein bisschen kritisch und zwar allein deswegen, weil jeder, der irgendwo einen Antrag stellt, als Nebenkläger zugelassen zu werden, von der Justiz auch beschieden werden müsste – mit der Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen eine eventuell ablehnende Entscheidung. Es ist sogar vorstellbar, dass hiergegen, wenn der Instanzenzug beendet ist, auch eine Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung eingelegt werden könnte. Bei aller Empathie für jedes einzelne Opfer sind wir hier gehalten, auch die Gesamtgesellschaft zu betrachten. Da würde es mich interessieren, so ähnlich wie beim Kollegen Moser, ob es das wirklich rechtfertigt, die zu erwartende Mehrbelastung für die Justiz, ob es wirklich den Betroffenen hilft. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Es geht weiter mit den Kollegen Steineke und Ataoğlu.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage jeweils an Herrn Dr. Piechaczek und an Dr. Schmidt. Der Gesetzentwurf sieht die Berücksichtigung des entgegenstehenden Willens des Verletzten bei der Entscheidung über die Beiordnung von Amts wegen bisher nur als Sollvorschrift vor. Wäre ein Ausschluss der Beiordnung von Amts wegen bei ausdrücklich entgegenstehendem Willen gegebenenfalls geeigneter, um die Selbstbestimmung des Verletzten zu respektieren? Vielen Dank.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Schmidt. Herr Dr. Schmidt, Sie haben gerade schon in Ihrem Eingangsstatement die Erweiterung der Beiordnung eines anwaltlichen Beistands bei häuslicher Gewalt wegen des zu weit gefassten Familienbegriffs kritisiert und als Beispiel „Freundschaft Plus“ genannt. Hätten Sie

vielleicht noch ein anderes Beispiel, das Ihre Kritik verdeutlichen kann? Zweitens: Sehen Sie denn die Möglichkeit einer sinnvollen Eingrenzung des Begriffs und wenn ja, wie? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Meyer-Soltau.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Auch ich bedanke mich recht herzlich für die Darlegung. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Piechaczek. Die Beiordnung erfolgt üblicherweise nur auf Antrag, wie etwa bei der Pflichtverteidigung oder Bestellung zum Verfahrensbeistand in der Nebenklage. Warum dieser Systembruch? Beiordnung von Amts wegen ist eigentlich in unserem System gar nicht üblich. Ohne Antrag keine Entscheidung.

Die zweite Frage an Herrn Dr. Schmidt. Was wir gerade gehört haben zur psychosozialen Prozessbetreuung für alle von Anfang bis Ende. Ich frage Sie: Sehen Sie da eine ernsthafte Konkurrenz zu den Nebenklagevertretern? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Jetzt sind an der Reihe Frau Dr. Gumnior und abschließend Frau Kollegin Gebel.

Abg. **Lena Gumnior** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Frau Kleffner. Sie haben in Ihrem Statement schon herausgestellt, dass vorurteilsmotivierte Taten nicht nur die individuelle Person betreffen, sondern auch zugleich die Gruppe, die die betroffene Person repräsentiert. Können Sie einmal erläutern, warum und wie diese besondere Wirkung von Hasskriminalität auch im Strafprozessrecht, also bei der Nebenklage, Beiordnung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und bei der psychosozialen Prozessbegleitung, stärker berücksichtigt werden sollte?

Dann eine Frage, die auch ein bisschen an das anschließt, was auch Frau Heselhaus gefragt hat: Nach der aktuellen Rechtslage haben wir in § 395 Absatz 3 StPO die Voraussetzung, dass besondere Gründe, insbesondere die schweren Folgen der Tat vorliegen müssen für eine psychosoziale Prozessbegleitung. Das wird auch im aktuellen Entwurf nicht geändert. Sie kritisieren in Ihrer



Stellungnahme, dass diese Hürde besonders hoch ist und dadurch in der Praxis die Nebenklage besonders oft abgelehnt wird. Können Sie da noch einmal erklären, welche Fallkonstellationen das besonders betrifft und welche Klarstellung in Zukunft notwendig wäre?

Der **amtierende Vorsitzende**: Abschließend Frau Kollegin Gebel.

Abg. **Kathrin Gebel** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte zwei Fragen an Frau Funke, und zwar einmal: Das Institut für Menschenrechte fordert, dass Beiordnungen und Ablehnungen erfasst werden und zwar nach Geschlecht, Alter, Beeinträchtigung, Verfahrensart und Straftatbestand und dass, wenn ein Antrag abgelehnt wird, auch die Begründung dieser Ablehnung erfasst wird. Wir waren kürzlich mit dem Familienausschuss zusammen auf einer Ausschussreise in Spanien, um uns über das dortige Gewaltschutzmodell zu informieren. Dort wurden wir immer wieder sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig eine gute Datenlage ist. Deswegen würde mich noch einmal interessieren, warum aus Ihrer Sicht so eine Datenerhebung aus einer menschenrechtlichen Sicht wichtig ist, damit die Wirksamkeit des Gesetzes für Betroffene überhaupt beurteilt werden kann und wo Sie die größten Lücken der bisherigen Erfassungspraxis sehen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind am Ende der ersten Fragerunde. Ich gebe gleich an die Sachverständigen weiter, die dann unterschiedliche Zeitkontingente zur Beantwortung haben. Nämlich Frau Walter, vier Minuten, jeweils eine Frage der Kolleginnen Wegge und Heselhaus. Herr Dr. Schmidt, zehn Minuten, mit Antworten auf Fragen vom Kollegen Meyer-Soltau, von der Kollegin Ataoğlu und gleich zwei Fragen vom Kollegen Steineke und vom Kollegen Galla. Herr Poitz hat zwei Minuten auf eine Frage vom Kollegen Moser. Herr Dr. Piechaczek hat acht Minuten, es gibt Fragen vom Kollegen Meyer-Soltau, Steineke, Galla, Moser. Die Sachverständige Kleffner hat insgesamt vier Minuten zur Beantwortung zweier Fragen der Kollegin Dr. Gumnior. Ebenso die Sachverständige Funke, vier Minuten, zwei Fragen der Kollegin Gebel. Frau Çelebi hat vier Minuten für jeweils eine Frage der Kolleginnen

Wegge und Heselhaus. Wir beginnen mit Frau Walter. Ich gebe Ihnen das Wort.

SVe **Stefanie Walter**: Ich möchte damit beginnen etwas zum Thema häusliche Gewalt zu sagen. Im Grunde ist der Gesetzesentwurf mit der Idee der gravierenden häuslichen Gewalt nicht so weit von der Situation jetzt entfernt, dass die besondere Schutzbedürftigkeit begründet werden muss. Für die Geschädigten stellt sich das oftmals schwierig dar, weil sie natürlich nicht wissen, was gravierend an meinem Fall ist. Aber gefühlt, insbesondere bei häuslicher Gewalt, sind die Belastungen sehr, sehr hoch. Teilweise haben Geschädigte noch keine Therapeutinnen oder Therapeuten, haben noch keine ärztliche Anbindung, können also auch nicht unbedingt sofort Atteste beifügen bei einem Antrag, wo sie vielleicht belegen könnten, dass sie gesundheitliche Folgen haben. Von daher ist diese ganze Nachweispflicht in der Praxis häufig gar nicht so einfach zu bewerkstelligen. Davon mal abgesehen müssen wir uns auch die Frage stellen, warum denn die Geschädigten schon wieder nachweisen müssen, dass sie einen Schaden haben. Die Belastung, die individuell empfunden wird, hängt ganz viel mit der Lebensgeschichte zusammen, mit der Resilienz etc. und ist im Grunde von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich, ist aber auch nicht zwingend ein Schaden, der dauerhaft bestehen bleibt. Der aber dennoch im Verfahren zu großen Belastungen führt und eigentlich berücksichtigt werden müsste. Von daher finden wir diese gravierende häusliche Gewalt sehr schwierig und finden auch diese Idee der Nachweise der Geschädigten nicht unterstützenswert.

Zum Thema Vergütung kann ich nur sagen, dass die aktuellen Pauschalen immer mehr dazu führen, dass Kolleginnen und Kollegen sich die Berufung der psychosozialen Prozessbegleitung im Grunde gar nicht mehr leisten können. Tatsächlich ist in den Pauschalen, wenn man sie zusammenzählt, klingt es vielleicht gar nicht so wenig, alles inkludiert. Also das heißt insbesondere die Kolleginnen und Kollegen, die auch auf selbstständiger Basis psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, tun sich wahnsinnig schwer, weil sie auch noch Umsatzsteuer darauf zahlen müssen. Was ein kleiner Wermutstropfen im Gesetzentwurf ist, ist, dass nicht vorgesehen



ist, dass das geändert wird. Gerade in größeren Verfahren, also wenn wir an Verfahren von Totschlag oder Mord denken mit mehreren Verhandlungstagen, kann diese Pauschale niemals ausreichen, um damit leben zu können oder ausschließlich von so einer Arbeit leben zu können. Wir wissen, dass die Vergütungen zum Beispiel von Verfahrensbeiständen im Familienrecht auch pauschaliert sind, aber insbesondere die Fahrtkosten sind da ganz anders geregelt. Das wäre etwas, was wir uns sehr wünschen würden, dass es zumindest zu besonders weit entfernten Gerichtsprozessen wenigstens noch zusätzlich die Möglichkeit gibt, Fahrtkosten abzurechnen. Allerdings fänden wir es insgesamt auch gerechtfertigt, dass die Vergütungssätze angehoben werden, weil diese, wie wir vorhin auch gehört haben, seit 2017 gleichgeblieben sind, was aber insgesamt die wirtschaftliche Situation natürlich gar nicht widerspiegelt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Schmidt.

SV Dr. Jens Schmidt: Ich fange in der Reihe an, wie die Fragen an mich herangetreten worden sind. Die erste Frage wurde gestellt, ob ich ein Problem in Richtung Mehrbelastung der Justiz sehe, wenn der Nebenlagekatalog um die Volksverhetzung ergänzt wird. Ich sehe da kein spezielles Problem mit dem Tatbestand der Volksverhetzung. Jede Ausweitung der Nebenklage wird zu einer Mehrbelastung führen können. Ob man die will oder nicht, das ist politisch gefragt, sodass ich das nicht speziell an dem Tatbestand der Volksverhetzung festmachen würde. Klar ist, dass Nebenklage auch eine Mehrbelastung für die Justiz bedeutet. Ich glaube, da würde mir auch der Kollege vom Richterbund nicht widersprechen. Man nehme mal die Verfahren Love Parade oder auch den Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Das löst bei der Justiz immer immense Probleme aus, überhaupt alle Beteiligten unter einen Hut zu bekommen. Hinter vorgehaltener Hand höre ich häufig von Staatsanwälten und Richtern, dass man einmal darüber nachdenken müsste, die Nebenklage einzudämmen, um die Verfahren handelbar zu machen. Aber ich sage noch einmal: Das hängt aus meiner Sicht nicht am Tatbestand

der Volksverhetzung, sondern das ist eine generelle Frage.

Zum Zweiten, was ich gefragt worden bin, ob ich konkretere Beispiele nennen kann, was den Familienbegriff in § 397a StPO angeht. Das kann ich gerne tun mit einer kleinen Anekdote aus meiner Familiengeschichte. Meine Mutter hatte neun Geschwister. Ich kann Ihnen jetzt noch nicht mal die Anzahl meiner Cousins und Cousinen nennen, die ich persönlich habe. Viele von denen habe ich in meinem Leben noch nie gesehen. Ich würde die im Zweifel auch auf der Straße gar nicht erkennen. Das ist typisch deutsch, sage ich jetzt mal. Wir leben eigentlich in kleineren Familienverbänden. Aber wenn die Familienverbände größer werden, stellen sich solche Probleme. Ich verstehe nicht, warum der Cousin, wenn ich mit dem auf der Straße aneinandergerate, höheren oder besseren Rechtsschutz haben soll in Bezug auf die Beiordnung als ein X-Beliebiger.

Konsequenterweise, wenn man auf emotionale Betroffenheit abstellt, müsste man dann eigentlich andere Fallgruppen erfassen. Wir hatten einen sehr schwerwiegenden Fall in Saarbrücken. Da ist das Opfer sogar zu Tode gekommen. Im Parkhaus ist ein Rentner angepöbelt und geschlagen worden. Wenn ich das Beispiel nenne, kann ich ehrlich gesagt nicht verstehen, warum der Cousin, den ich noch nie in meinem Leben gesehen habe, anders behandelt werden soll als der Rentner, wenn es nur bei einer Körperverletzung bleibt.

Ich schließe gleich an mit der nächsten Frage, die an mich herangetragen worden ist. Wie man die Vorschrift umformulieren könnte, um sie so zu gestalten, dass die Bedenken ausgeräumt werden könnten. Ja, kann man. Man könnte zum Beispiel darüber nachdenken, ob man die Passage „und die Tat, die innerhalb der Familie in einer derzeitigen oder früheren Ehe oder Partnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft begangen wurde“ ersatzlos streicht. Das würde aber im Ergebnis, darüber muss man sich im Klaren sein, bedeuten, dass man letztlich bei der Frage der Beiordnung nur noch auf den Tatbestand abstellt. Also §§ 223, 224 StGB und die häusliche Gewalt. Das würde eine noch weitere Ausweitung bedeuten, weil wir damit auch die normalen Fälle der Körperverletzung und gefährlichen



Körperverletzung erfasst hätten, die außerhalb einer emotionalen Verbindung verübt worden sind. Da stoßen wir dann auf die Probleme, die ich vorhin geschildert habe, dass das eine erhebliche Ausweitung der Nebenklage darstellen wird.

Bitte nicht verkennen: Wir reden im Moment über die Beiordnung. Die Beiordnung bedeutet keine Nebenklage. Aber ich bitte, das Thema auch mal betriebswirtschaftlich zu sehen. Wir Anwälte führen im Prinzip ein Unternehmen und gerade auch der Opfermarkt entwickelt sich stark. Ich kenne eine ganze Reihe von Kolleginnen, die ausschließlich oder fast ausschließlich in dem Bereich tätig sind. Natürlich probiert auch ein Anwalt, weitere Geschäftsfelder zu erschließen. Häufig scheitert die Nebenklage an den finanziellen Voraussetzungen. Wenn es keine Beiordnung gibt, gibt es auch keine Nebenklage. Die steht dann nur im Gesetz, aber wird praktisch gar nicht umgesetzt. Von daher muss man sich darüber im Klaren sein: Wenn man den Beiordnungskanon weiter fasst, indem man diese Passage streicht, wird das zwangsläufig dazu führen, dass wir auch mehr Nebenklagen bekommen – mit den Problemen, die ich vorhin schon geschildert habe. Ich bin skeptisch, ob die Justiz das auf Dauer noch bewerkstelligen kann.

Ein Beispiel, gerade aus dem Bereich der Opferanwälte: Es wird häufig bei den Terminabstimmungen über die Strafverteidiger geschimpft, die nicht erreichbar sind. Also hochbeschäftigte Strafverteidiger, die dann für das nächste halbe Jahr, drei Viertel Jahr, ausgebucht sind, wo man keine Termine findet. Der Kollege vom Richterbund nickt schon. Das Problem gibt es aber auch bei Nebenklagevertretern. Ich bin im Ehrenamt Vorsitzender Richter des Amtsgerichts. Meine beisitzende Richterin ist eine Kollegin, die fast ausschließlich in dem Bereich tätig ist und ich sage Ihnen, mit ihr einen Termin abzustimmen, ist keine Freude. Man kriegt sie auf Monate hinaus nicht, weil sie häufig in Umfangsverfahren sitzt. Hier ist eben schon ein Schwurgericht angesprochen worden. Wenn ein Nebenklagebeistand in einer Schwurgerichtsverhandlung sitzt mit 40, 50, 60 Hauptverhandlungstagen, sind die auch nicht erreichbar. Die Abstimmung wird immer

schwieriger, sodass ich meine Zweifel habe, ob wir der Justiz damit einen Gefallen tun.

Zum entgegenstehenden Willen habe ich meines gesagt. Da sehe ich vor allem praktische Probleme. Aber jetzt von der rechtlichen Seite betrachtet: Ich kann in dem Gesetzentwurf nicht die Notwendigkeit sehen. Ich verstehe nicht, womit man das begründen will, dass jemand gegen den Willen einen Prozessbegleiter drastisch „aufs Auge gedrückt“ bekommt. Wenn der klar artikuliert, dass er das nicht will, dann sollte es nicht gemacht werden. Ein weiterer praktischer Aspekt zu dem Punkt: Ich glaube, dass der Kollege zu meinen Rechten mir nicht widersprechen wird; die Vergabe oder Empfehlung folgt aufgrund der gesetzlichen Regelung frühzeitig. Der normale Ablauf ist: Das Opfer läuft bei der Polizei auf, wird belehrt über alle Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen. Da gibt es auch Formblätter. Ich gehe davon aus, dass gerade diese Stütze, die sogar im Gesetz drinsteht, dass das über den Kopf hinweg gemacht werden kann, zu einer massenweisen Beiordnung von Prozessbegleitern führen wird. Nach dem Motto: Es kostet nichts, du hast den Anspruch, also nimm es. Mal abgesehen davon, dass dort auch häufig Kommunikationsprobleme da sind. Vor allem, wenn wir über ausländische Opfer sprechen. Das war wohl auch der gesetzgeberische Wille, dass man da stärker darauf abstellt, wenn irgendwelche Abhängigkeitsverhältnisse da sind. Wie zum Beispiel häufig bei fehlender Sprachkenntnis etc.

Der letzte Punkt, das war die Konkurrenz zu Nebenklägern. Die Frage kam von der AfD. Ich glaube, der Begriff ist auch dort falsch gewählt. Ich würde da gar nicht von einer Konkurrenz sprechen wollen, weil es gänzlich andere Voraussetzungen hat. Nebenklage, Beistand und Prozessbegleitung hat im ersten Moment nichts miteinander zu tun. Nichtsdestotrotz würde ich auch dort nochmal an das erinnern, was ich eben gesagt habe: Wenn man den Markt schafft, ich spreche jetzt betriebswirtschaftlich, wird der Markt auch bearbeitet. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass das vorgesehene Vergütungsmodell dazu führen wird, dass sich gerade spezialisierte junge Frauen überlegen, ob sie überhaupt noch Nebenklage oder Beistand machen wollen, wenn sie im Bereich der



Prozessbegleitung wesentlich mehr verdienen. Ich habe, zynisch wie ich war, meiner Kollegin schon empfohlen, bei mir zu kündigen, da sie da möglicherweise mehr verdient. Wenn die Pauschalen von meiner Vorrednerin zur Linken angesprochen werden: Das ist richtig. Aber auch ein Pflichtverteidiger und auch ein Nebenklagebeistand arbeitet auf Basis von Pauschalen. Wenn man sich die Umfangsverfahren anschaut, die meine Vorrednerin zur Linken angesprochen hat: Die laufen in der Praxis, jedenfalls so wie ich sie erlebe, regelmäßig derart ab, dass nach dem zweiten oder dritten Hauptverhandlungstag das Opfer gar nicht mehr vor Gericht erscheint. Der Sinn der Prozessbegleitung ist vor allem, das Opfer im Rahmen der Aussage zu stärken. Wenn jetzt Schwurgerichtsverfahren oder Sexualstraftaten angesprochen werden, dann sind die eigentlich von der Hauptbelastung für das Opfer abgeschlossen, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist. Wenn es danach noch 30, 40 Tage weitergeht, kriegt das Opfer das kaum noch mit, mal abgesehen davon, dass auch keine Anwesenheitspflicht besteht. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich gebe jetzt weiter an den Sachverständigen Poitz mit einer Antwort für Herrn Kollegen Moser.

SV **Alexander Poitz**: Vielen Dank für die Frage. Wir haben in Deutschland eine äußerst breitgefächerte Kriminalitätslage. Da sind Schwerpunkte unter anderem drin, wie Eigentumskriminalität, Sexualstraftaten, Gewaltkriminalität und Cyberkriminalität. Warum sage ich das? Weil das Kriminalitätsgeschehen sich zunehmend in den virtuellen Raum verlagert. Das wird noch nicht so ganz betrachtet im Gesetzentwurf oder auch unterschätzt. Warum? Weil das Dunkelfeld enorm hoch ist. Auch dort finden nahezu alle Deliktsfelder statt, die wir auch in der analogen Welt haben. Deswegen ist es erstens richtig, die Opfergruppen zu erweitern, insbesondere auch die Schwere der Straftat im Gesetzentwurf zu berücksichtigen, also insbesondere die Hasskriminalität und gravierende häusliche Gewalt. Laut Landeskriminalamt befürchtet jeder Fünfte, Opfer einer Cyberstraftat zu werden. Wir haben den finanziellen Schaden allein im Bereich des digitalen Raums von über vier Milliarden

Euro. Allein das zeigt, wie digitalisiert die Kriminalitätswelt ist. Opfer einer Straftat zu werden – das erleben unsere Kolleginnen und Kollegen der Polizei tagtäglich –, das macht etwas mit einem Menschen. Aus Opfersicht kann man da von Angst, von Machtlosigkeit, Scham und natürlich von Unverständnis sprechen und das hat etwas mit dem persönlichen, privaten Schaden zu tun, aber eben auch mit langen Verfahrensdauern, schwierigen Ermittlungsaussichten und Tätern, die jegliche Form der Anonymität nutzen, insbesondere im digitalen Raum. Dieses Dunkelfeld wird deutlich unterschätzt. Deswegen haben wir auf der einen Seite eine Erwartungshaltung, dass ein effektives Strafverfahren geführt wird. Dafür haben Polizei und Justiz Sorge zu tragen. Auf der anderen Seite sehen wir aus Opfersicht erstens eine stärkere Verzahnung des polizeilichen Opferschutzes und der psychosozialen Prozessbegleitung und auf der anderen Seite natürlich Unterstützungsangebote, die niedrigschwellig sein müssen. Deswegen finden wir es auch richtig, dass Minderjährige priorisiert werden, weil diese Straftaten natürlich noch emotionaler sind und insbesondere im familiären Raum stattfinden. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. Herr Dr. Piechaczek, in acht Minuten.

SV **Dr. Oliver Piechaczek**: Vielen Dank. Ich würde zunächst auf die Fragen von Herrn Moser und Herrn Galla eingehen, betreffend § 395 Absatz 3 StPO. Hier möchte ich nochmal betonen: Es handelt sich bei dieser Vorschrift um einen Auffangtatbestand. Diese Norm umfasst bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Delikte, die nicht in Absatz 1 der Vorschrift benannt sind. Zwar nennt Absatz 3 einige Delikte, aber bei diesen Delikten handelt es sich eben nicht um Regelbeispiele, bei deren Vorliegen eine gesetzliche Vermutung dafürspräche, dass, und das ist eben der weitere Bestandteil der Norm, besondere Gründe vorliegen und deswegen eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger direkt bestünde. Wenn man nun also den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 3 StPO anpasst, so ändert dies de facto nichts an der bestehenden Rechtslage. Die Anforderungen an das Merkmal „besondere Gründe“ in der Norm sind hoch. Maßgebend, so beurteilen wir das in der Praxis, ist die Frage, ob schwere Tatfolgen



vorliegen und wenn man sich das anschaut, dann betrachtet man hier körperliche, seelische Schäden mit einem gewissen Erheblichkeitsgrad, also heftige Gesundheitsschäden, Traumatisierungen und erhebliche Schockerlebnisse. Oder auch, das findet man auch in der Kommentarliteratur, schwere Schuldzuweisungen des Täters, die in der Hauptverhandlung kommen können und die dann abzuwehren wären.

In der Praxis sind diese vergleichsweise hohen Anforderungen gerade bei Beleidigungsdelikten nur selten und in besonderen Ausnahmefällen erfüllt. Genau das ist das, was ich vorhin beschrieben habe mit den Erwartungen, die enttäuscht werden, wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird. Wenn man nun mit der Volksverhetzung, der verletzenden Beleidigung und der Bedrohung weitere Delikte aufführt, dann werden neue Erwartungen geschürt, die, wie schon bei der Beleidigung zuvor, nicht immer erfüllt werden. Die Anforderungen bleiben letztlich unverändert. Es ist weder so, dass wir einerseits mit einer Erweiterung des Katalogs einen Untergang durch Überlastung der Justiz zu befürchten haben, denn es ändert sich de facto im Kern nichts. Andererseits hilft der Gesetzgeber aber auch den Betroffenen nicht, wenn er die Norm in ihrem Kern so belässt und weitere Delikte in diesen Katalog packt. Wir hatten das von Frau Çelebi gehört, dass die Forderung erhoben wird, § 201a StGB aufzunehmen. Das ist sicherlich, wenn man sich die Normstruktur ankommt, sachgerecht.

Wir haben aber auch schon wieder einen Gesetzentwurf betreffend bildbasierte sexualisierte Gewalt. Man füllt diesen Katalog an, es ändert in der Praxis aber weitestgehend nichts. Das ist es, was ich meine, wenn ich sage, Enttäuschungen sind vorprogrammiert, denn die Betroffenen fühlen sich, und das kann man ihnen wohl kaum absprechen, natürlich besonders schutzwürdig. Wenn man dann einen gerichtlichen Bescheid bekommt, der das Gegenteil behauptet, dann ist das kein guter Start, im Übrigen auch für ein Strafverfahren, ob man nun als Nebenkläger zugelassen wird oder nicht. Vielmehr erschüttert so etwas das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Rechtsprechung bzw. die Rechtsordnung überhaupt. Das ist ein höchst

unangenehmer Nebeneffekt eines Gesetzentwurfs, der eigentlich die Interessen der Betroffenen stärken soll.

Wenn man sich dann die Entwurfsbegründung anschaut, und das wird man in der Praxis sicherlich tun, dann finden wir hier gar keine konkreten Beispiele für die aufgeführten Fälle. Man zieht eine Parallele bei § 192a StGB und sagt, dass die verhetzende Beleidigung auf der Achse der Beleidigung liegt und es systematisch sinnvoll ist, das da mit reinzunehmen, das stimmt. Aber einen Fall schwerer Tatfolgen habe ich immer noch nicht benannt. Genauso finde ich, trifft das auf die Volksverhetzung zu. Hier haben wir keinen einzigen konkreten Fall, wo es mal greifbar wird, in welchen Fällen das vorliegen soll, und genauso wird das in der Praxis sein. Man wird sich den Einzelfall anschauen. Das mal zu den Bedenken betreffend § 395 Absatz 3 StPO.

Die Frage, die Herr Galla aufgeworfen hat, ob das gerechtfertigt ist: Ich denke, die habe ich indirekt beantwortet. Man füttert diesen Katalog an, ändert aber am Kern der bestehenden Rechtslage nichts.

Die Frage, ob die Justiz überlastet wird, weil Rechtsmittel drohen: Also da, ich habe mir den Normtext nochmal mitgenommen, kann man immer gebrauchen, § 396 Absatz 2 Satz 2 StPO ganz am Ende: „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“. Sie haben zunächst einmal gar nicht die Möglichkeit, einen ablehnenden Beschluss anzufechten, wenn ich es auf die Schnelle recht überblickt habe, und eine Verfassungsbeschwerde, das halte ich für ein Konstrukt. Dass da tatsächlich jemand mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung vorgeht, ich will hier keinen Rechtsrat erteilen, aber das halte ich nicht für besonders realistisch.

Ob wir eine Politisierung des Strafprozesses bekommen, wenn diese Norm drinsteht und jemand als Nebenkläger bei einem Verstoß gegen § 130 StGB auftritt, ob das zu befürchten steht, da bin ich zwiegespalten. Derjenige, der den § 130 StGB, die Volksverhetzung, angezeigt hat, der wird als Zeuge im Strafverfahren ohnehin vernommen. Normalerweise wird eine Volksverhetzung an einem Verhandlungstag zu Ende gebracht und dann ist eine emotionale Debatte ohnehin schon im Saal, wenn derjenige



als Zeuge aussagt. Da sehe ich kein Problem unbedingt dadurch, dass man jetzt § 130 StGB hinzuzieht.

Der zweite Fragenblock von Herrn Steineke und Herrn Meyer-Soltau, diese Frage mit der Beiordnung gegen den Willen des Verletzten. Der Normtext macht das sehr geschickt. Es steht, dass es nicht gegen den Willen des Verletzten erfolgen soll. Natürlich kollidieren hier der staatliche Schutzauftrag für die Minderjährigen und das Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen, das ist ganz klar. Natürlich liegt es nahe, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, das wird sicherlich Frau Walter bestätigen, nur schwer denkbar ist, wenn der Minderjährige das nicht möchte. Keine Frage. Man darf aber nicht zu pauschal urteilen, denn es gibt auch sehr gute Argumente dafür, den Gerichten hier mit einer Sollvorschrift ein bisschen Spielraum zu lassen. Man denke einmal daran, dass ein Minderjähriger unter Umständen, wenn er 15, 16 Jahre alt ist, noch gar nicht überblicken kann, was das mit ihm machen kann, wenn er vor Gericht aussagen muss. Diese Ablehnung könnte auch lediglich vorläufiger Natur sein. Wenn man einmal Familienrecht gemacht hat, weiß man, beispielsweise durch die Beiordnung eines Verfahrensbeistands, wie schwierig es ist, auch für den Verfahrensbeistand, der Beteiligter ist und im Prozess sein muss, der Anwalt des Kindes oder die Anwältin des Kindes ist, in Kontakt zu kommen. Diese Dinge legen sich in der Praxis im Regelfall. Natürlich ist es schwierig, wenn Täter aus dem familiären Umfeld stammen. Natürlich drohen weitere Verzögerungen, wenn man Ergänzungspfleger bestellen muss, um den konkreten Willen des Kindes zu ermitteln. Das kann alles sein.

Gleichwohl meine ich, dass die Justiz mit solchen Konstellationen fertig werden kann und mit dieser Sollvorschrift umgeht. Denn, Herr Dr. Schmidt hatte das ein bisschen so dargestellt, als sei es zwingend so, dass der Minderjährige sozusagen gezwungen wird, gemeinsam mit dem Prozessbegleiter durch den Prozess zu gehen. Das ist nicht der Fall. Im Gesetzentwurf steht eindeutig: „Soll nicht gegen den Willen des Verletzten erfolgen“. Die Gerichte werden das handhaben können und insofern sehe ich nicht, Herr Meyer-Soltau, einen Systembruch. Wir

kennen das aus dem Familienrecht mit dem Verfahrensbeistand beispielsweise. Es ist sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche durch einen Strafprozess wie auch im familiengerichtlichen Verfahren adäquat begleitet werden und das fernab von Einflüssen der Eltern. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Frau Kleffner hat vier Minuten. Bitte.

SVe **Heike Kleffner**: Ich möchte eingangs auf etwas eingehen, was hier im Raum steht und was auch in der Frage angesprochen wurde, nämlich die Gefahr der Politisierung von Strafverfahren und das Bild eines Modells von einem Geschäftemachen durch die Ausweitung der Nebenklagebefugnis. Ich kann nur aus der Erfahrung des Verbands der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sprechen und aus der Erfahrung der Begleitung von zahlreichen Verfahren, in denen Nebenklägerinnen und Nebenkläger vom ersten bis zum letzten Prozesstag anwesend waren, weil ihnen nämlich zwei Aspekte in der Regel besonders wichtig sind.

Sie erleben durch die Tat und im Bereich der Hasskriminalität, der vorurteilsgeleiteten Kriminalität und Gewalttaten – und das umschließt ausdrücklich auch misogynie und frauenfeindliche Gewalttaten –, dass die Täter in der Regel sich als Vollstrecker einer Ideologie der Ungleichwertigkeit empfinden. Sie wissen, dass diese Tat gegen sie gerichtet ist, als Vertreterin einer Gruppe, die im Weltbild der Täter besonders abgewertet oder verachtet wird. Sie erleben auch in den Strafverfahren, dass eine Nebenklagevertretung häufig essenziell ist, um die Tatmotive der Täter herauszuarbeiten, durch Anträge deutlich zu machen und im Endeffekt auch dafür zu sorgen, dass § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zur Anwendung kommt.

Ich erinnere hier an zwei Verfahren. Das sind einmal das Verfahren in Fretterode, ein schwerer Angriff von Neonazis auf zwei Journalisten im April 2018. Da ist das erstinstanzliche Urteil aufgehoben worden auf Antrag der Nebenkläger vom Bundesgerichtshof (BGH) wegen schwerer Rechtsfehler, und ein Verfahren um ein Tötungsdelikt mit mutmaßlich rassistischen Hintergründen in Rickenbach-Strick, im



Schwarzwald, an einem Geflüchteten. Auch da ist das Verfahren durch den BGH aufgehoben worden auf der Grundlage des Antrags der Nebenklage. Auch da hat der BGH gesagt, es liegen schwere Rechtsfehler vor, das muss neu verhandelt werden. Es ist also mitnichten so, dass Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter das alles machen, um ein Geschäft zu machen, sondern die BGH-Beispiele zeigen, dass eine Nebenklagevertretung bei Taten aus gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Hasskriminalität oftmals wirklich notwendig ist und im Übrigen auch in der EU-Opferschutzrichtlinie schon angemahnt wird, nämlich eine Stärkung der Rechte der Betroffenen, insbesondere vulnerabler betroffener Gruppen. In der Einigung auf einen Reformvorschlag ist das auch noch einmal deutlich gemacht worden und so, glaube ich, müssen wir auch darauf schauen. Natürlich würde es tatsächlich zu mehr Beiordnungen führen. Das ist in der Tat so. Aber sie wollen doch auch eine umfassende und effektive Strafverfolgung, wenn es um Betroffene von Hasskriminalität und geschlechtsspezifischer Gewalt geht. Dafür brauchen sie Opferzeuginnen, die geschützt und umfassend aussagen können und da sind sowohl psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als auch die Ausweitung der Beiordnung von Nebenklagetatbeständen notwendig.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Bevor ich das Wort gleich weitergebe, möchte ich noch einen kurzen Hinweis loswerden. Solche Anhörungen sind manchmal etwas kräfteraubend. Ich habe Verständnis dafür. Wenn man allerdings so erschöpft ist, dass man sich kaum mehr auf den Beinen halten kann, würde ich die Zuhörerinnen und Zuhörer bitten, den Mittagsschlaf nach außerhalb des Sitzungssaales zu verlegen. Wenn das möglich wäre, ich schaue von mir zur linken Hand nach oben. Wenn das ginge, wäre das prima. Also bitte entweder wach folgen oder sich woanders hin zurückzuziehen. Das ist ein unübliches Verhalten. Vielen Dank. Ich gebe das Wort nun weiter an die Sachverständige Funke.

SVe Sophie Funke: Vielen Dank. Ich möchte auf die Frage zum Erfordernis des aggregierter Datenerhebung aus menschenrechtlicher

Perspektive antworten und wo wir die größten Lücken im Bezug auf die bisherige Erfassungspraxis sehen. Eine des aggregierte Datenabfrage entspricht den Vorgaben des UN-Hochkommissariats und menschenrechtsbasierten Datenabfragen. Sie ist vor allem dann relevant, wenn es darum geht zu schauen, wie die europa- und völkerrechtlichen Verträge umgesetzt werden. Sie dient aber auch dem Schutz bzw. der angemessenen Umsetzung der Rechte von Betroffenen. Nur wenn wir beispielsweise nach dem Alter, dem Geschlecht, der Beeinträchtigung fragen, können wir auch gewährleisten, dass die Justiz systematisch auf die einzelnen Bedarfe reagiert und langfristig sowohl kindgerechter als auch betroffenenorientierter ausgestaltet ist.

Wir begrüßen als Institut daher sehr die vorgeschlagene Neuregelung in § 11 PsychPbG, wonach die psychosoziale Prozessbegleitung den Landesjustizverwaltungen Angaben zur Beiordnung machen soll, also zu der Anzahl der Beiordnungen und, wenn es ihnen bekannt ist, auch zur Zahl der abgelehnten Anträge. Dies entspricht unseren Forderungen aus den letzten Jahren. Vor allem im Bereich der kindgerechten Justiz haben wir besonders in einer Abfrage feststellen können, dass die Landesjustizverwaltungen nämlich keine Angaben oder nur wenig Angaben zu den tatsächlichen Zahlen machen konnten.

Der Gesetzgeber hat aber leider nicht die Chance genutzt, hier noch weiter das Gesetz ausdifferenzieren und diese des aggregierte Datenabfrage im Sinne der Menschenrechte vorzusehen. Es fehlen weiterhin relevante Angaben, zum Beispiel dazu, zu welchem Zeitpunkt die Beiordnung erfolgt ist, um welche Straftat es sich handelt und welches Alter und Geschlecht der Zeuge oder die Zeugin hat, der bzw. die die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nimmt. Damit entgeht die Chance, Anpassungen vorzunehmen und auf besondere Bedarfe in der Praxis einzugehen und, wenn nötig, bei Maßnahmen nachzusteuern, um diese wirksam zu gestalten; wie zum Beispiel auch die Zahl der psychosozialen Prozessbegleitungen anzuheben, Fortbildungen vorzubereiten, Informationsmaterial noch einmal gezielter weiter zu verbreiten.



Wir empfehlen daher, die Desaggregation bei den Dokumentationspflichten in das Gesetz mit aufzunehmen, also in § 11 Nummer 1 PsychPbG. Auch sollte eine Regelung vorgesehen werden, wonach die Ablehnungsgründe dokumentiert und dem Beteiligten bekannt gemacht werden. Das könnte in § 11 Nummer 2 PsychPbG normiert werden. In unserer Abfrage haben wir nämlich damals festgestellt, als es um die kindgerechte Justiz in den Bundesländern ging, dass nur drei von acht Landesjustizverwaltungen die Gründe der Ablehnung der Beiordnung in ihrem Bundesland angeben konnten. Dieses Wissen könnte aber zu Transparenz führen und auch da noch einmal zur Nachsteuerung. Auch sollte in der Normierung der Hinweispflicht eine Protokollierung des Hinweises in den Akten aufgenommen werden. Wir schlagen deswegen vor, dass der Gesetzgeber die Grundlage für Mindeststandards zur statistischen Erhebung in § 11 Nr. 1 PsychPbG nachschärft. Dies dient unserer Meinung auch der Norm, die wir sehr begrüßen, zur vorgesehenen Evaluierung. Der Zeitaufwand bzw. Mehraufwand für die Dokumentation bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern muss dringend berücksichtigt werden, eben in der Anpassung der Bezüge. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen und zum Abschluss der ersten Fragerunde beziehungsweise deren Beantwortung, Frau Çelebi.

SVe Dilken Çelebi: Zur ersten Frage von Frau Heselhaus. Vielen Dank für diese Frage. Die drehte sich um die bloße Erfassung von sogenannten gravierenden Fällen häuslicher Gewalt. Da schließe ich mich dem an, was Frau Walter bereits gesagt hat. Auch der DJB sieht diese Beschränkung kritisch, denn mit der Einschränkung sollen offensichtlich weitere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Bestellung eines rechtsanwaltlichen Beistands und damit auch der psychosozialen Prozessbegleitung unberücksichtigt bleiben.

Dabei verbietet sich aus unserer Sicht eine Hierarchisierung danach, welche Gewalt aus strafprozessualer Sicht als gravierend und welche als weniger gravierend anzusehen ist. Betroffene häuslicher Gewalt erleben Angriffe auf ihre Integrität durch Personen, mit denen sie in einer

besonderen Nahbeziehung stehen. Diese erlittene Gewalt begründet auch nach dem europa- und völkerrechtlichen Verständnis häuslicher Gewalt einen besonderen Vertrauensbruch, der regelmäßig sogar strafscharfend zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund hat für uns häusliche Gewalt für Betroffene stets einen gravierenden Charakter und diese Schwere ist eben durch das Näheverhältnis indiziert.

Außerdem besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass der Anspruch auf Grund von Fehlvorstellungen und/oder mangelndem Wissen auch durch fehlende empirische Forschung oder Fortbildung über die schweren Folgen von einigen Formen von häuslicher Gewalt zu Unrecht abgelehnt wird. Das betrifft zum Beispiel auch digitale Gewalt. Gerade in solchen Fällen ist ein anwaltlicher Beistand sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung von entscheidender Bedeutung, um eben durch Verharmlosung erzeugte sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Und überhaupt besteht durch unterschiedliches Wissen eine uneinheitliche Rechtsanwendung.

Auch droht sich der Sinn und Zweck dieses Gesetzentwurfes da nicht voll zu entfalten. Wir haben es gehört. Gerade § 406g Absatz 3 StPO, der das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit enthalten hat, soll wegfallen. Der DJB hat diese Anforderungen in der Vergangenheit mehrfach kritisiert, weil die verletzte Person nicht gezwungen werden soll, etwaige „Defizite“ aufzuzeigen. Der Nachweis, der jetzt in § 397a Absatz 1 Nummer 3a StPO gefordert wird, stößt auf ähnliche Bedenken und sollte deshalb gestrichen werden, auch, weil gerade in der fehlenden Erfassung der einfachen Nachstellung nach § 238 Absatz 1 StGB sowie der Körperverletzungsdelikte eine prozessuale Schutzlücke für Betroffene von häuslicher Gewalt bestand und diese aber nun durch die anders eingeführte Erheblichkeitsschwelle weiter zu bestehen droht. Das zur ersten Frage.

Zur zweiten von Frau Wegge und vielleicht auch noch in direkter Kommentierung zum Kommentar von Herrn Piechaczek. Ja, der DJB regt an, in den Katalog des § 395 Absatz 1 StPO den § 201a StGB aufzunehmen, gerade weil ansonsten die hohen Anforderungen notwendig sind, die Herr Piechaczek schon aufgeführt hat. Auch digitale



Gewalt ist heute eine häufige Ausprägung häuslicher Gewalt und vor allem geschlechtsspezifischer Gewalt. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt beispielsweise die unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in der Wohnung oder in einem gegen den Einblick besonders geschützten Raum befindet, unter Strafe. Auch das unbefugte Gebrauchen und Zugänglichmachen an Dritte einer so hergestellten Bildaufnahme steht unter Strafe. Das sind Bildaufnahmen von nackten Personen, die sich an- und ausziehen, von ihren Genitalien oder von sexuellen Handlungen, sofern sie in einem besonders geschützten Raum sind, was zum Beispiel im ärztlichen Untersuchungszimmer der Fall ist. Kurzum, § 201a StGB erfasst einige Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt zwar nicht umfassend, aber teilweise. Andere Formen sind von § 184k StGB erfasst, der bereits im Katalog des § 395 Absatz 1 Nummer 1 StPO enthalten ist.

Nun zu dem Kommentar von Herrn Piechaczek. Ja, durchaus, das BMJV (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) hat kürzlich einen Referentenentwurf veröffentlicht, der § 184k StGB als einheitlichen Straftatbestand aufführt zur Erfassung von bildbasierter sexualisierter Gewalt. Aber es kommt auf die konkrete Ausgestaltung dieser Norm im Referentenentwurf an. Zum Beispiel ist das Gebrauchen dort nicht unter Strafe gestellt, sodass hier immer noch Fälle des § 201a StGB einschlägig wären. Insofern würde ich sagen, es kommt sehr darauf an, ob § 184k StGB-E alles – auch den § 201a StGB – erfasst. Und wenn dem so sein sollte, dann kann man sich auf die jetzige Rechtslage berufen und den Entwurf so bestehen lassen. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank Ihnen.

Wir kommen zur zweiten Fragerunde. Es beginnt der Kollege Meyer-Soltau, gefolgt vom Kollegen Moser. Es schließt sich an der Kollegin Axel Müller, gefolgt von der Kollegin Gebel, der Kollegin Wegge und abschließend der Kollegin Dr. Gumnior. So verfahren wir. Herr Meyer-Soltau, bitte.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Recht herzlichen Dank. Herr Schmidt und Herr Piechaczek. Wenn die Nebenklage jetzt erweitert

wird – ich habe das zur Kenntnis genommen, dass das auch noch ein paar weitere Voraussetzungen hat und allein nicht reicht, habe ich verstanden – und das dann dazu führt, dass es mehr Verfahren gibt, und – das glaube ich am Ende schon – dann ist die logische Folge für den Angeklagten, dass der im Fair-Trial einen Pflichtverteidiger beigeordnet bekommt. Worauf ich hinaus möchte, ist, dass die hier angesetzten 8,6 Millionen Euro dann höchstwahrscheinlich hinten und vorne nicht mehr ausreichen dürfen. Wie bewerten Sie das? Danke schön.

Der amtierende Vorsitzende: Kollege Moser.

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Poitz. Wie beurteilen Sie aus Ihrer polizeilichen Praxis die Auswirkungen einer erleichterten Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung, soweit das möglich ist? Was macht das mit den Opfern, wenn wir das verstärkt zur Verfügung stellen?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Piechaczek. Sie haben gesagt, Sie begrüßen die allgemeine Ausrichtung dieses Gesetzentwurfes mit Ausnahme dieses § 395 Abs. 3 StPO. Wenn Sie jetzt noch einmal einen Wunsch frei hätten hinsichtlich der anderen Regelungen, was würden Sie denn gerne noch verändern, um die Belastungen für die Justiz etwas abzumildern, ohne die Opferrechte und den Opferschutz zu schmälern? Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Axel Müller, bitte.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Schmidt und an Herrn Dr. Piechaczek. Mir geht es auch noch einmal um die Nebenklage. Wir haben in der Vergangenheit schon einmal diese uferlose Ausdehnung der Nebenklage, was die Verfahrensbeteiligten anbelangt, über § 397b StPO „Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung“ einzudämmen versucht. Verstehe ich Sie richtig, dass das gerade bei einem Thema wie der Volksverhetzung vielleicht eine Möglichkeit wäre, aber wie tauglich schätzen Sie das denn ein über § 397b StPO?

Der amtierende Vorsitzende: Frau Kollegin Gebel.

Abg. **Kathrin Gebel** (Die Linke): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Funke. Das Institut für



Menschenrechte empfiehlt, den Anspruch auf eine Beiordnung nach § 406g StPO zu erweitern. Nach unserem heutigen Verständnis sind Kinder, die Gewalt gegen einen Elternteil miterleben, auch Gewaltbetroffene, unter anderem auch nach Artikel 26 der Istanbul-Konvention, die Deutschland ratifiziert hat. Sie selbst gelten also als Gewaltbetroffene, aber im Verfahrensrecht gelten sie häufig nicht als Verletzte im Sinne von § 373b StPO. Deswegen die Frage: Wie könnte denn der Gesetzgeber sicherstellen, dass auch mitbetroffene Kinder von häuslicher Gewalt Zugang zu psychosozialer Unterstützung im Strafverfahren erhalten?

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Kollegin Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Walter und eine Frage an Frau Çelebi. Einmal an Frau Walter. In § 2 Absatz 2 PsychPbG gilt bislang das Trennungsgebot, wonach Beratung und psychosoziale Prozessbegleitung nicht in derselben Hand liegen dürfen, um Neutralität und Rollenklärung zu gewährleisten. Das hört sich im ersten Moment gut an. Wir bekommen aber tatsächlich immer wieder von Betroffenen und Hilfeorganisationen zurückgespiegelt, dass das doch manchmal nicht so gut ist, weil es zu einer Trennung zwischen dem Vertrauensverhältnis von ratsuchenden Betroffenen und der bisherigen Fachkraft führt und die gerne bei dieser Fachkraft die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung hätte. Deswegen einmal die Frage an Sie, wie Sie die derzeitige Trennung von Beratung und Begleitung aus Ihrer fachlichen und praktischen Sicht bewerten.

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Çelebi. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass minderjährigen Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung auch von Amts wegen beigeordnet werden kann – haben wir auch gerade schon gehört – und dies eben nicht gegen den Willen des Minderjährigen erfolgen soll. Aus der Praxis wird jetzt kritisiert, dass gerade in Fällen häuslicher Gewalt der geäußerte Wille von Kindern und Jugendlichen durch familiären Druck beeinflusst sein kann und unklar ist, wer diesen Willen fachlich und rechtlich prüft. Wie sollte aus Ihrer Sicht die Beiordnung durch die Staatsanwaltschaft bei Minderjährigen konkret ausgestaltet werden? Wer

klärt denn den tatsächlichen Willen der Jugendlichen? Wie wird dieser vor Fremdeinfluss geschützt? In welchen Konstellationen wäre eine Beiordnung auch gegen eine zunächst geäußerte Ablehnung aus Ihrer Sicht zu rechtfertigen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Und abschließend Frau Dr. Gumnior.

Abg. **Dr. Lena Gumnior** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe noch einmal zwei Fragen an Frau Kleffner. Wir haben hier gerade schon festgestellt, dass es keine Rechtsmittel gegen den Nebenklageausschluss gibt. Ihrer Stellungnahme habe ich entnommen, dass Sie das kritisieren. Vielleicht können Sie dazu noch mal genauer sagen, warum das in der Praxis schwierig ist. Und dann hatte Frau Walter auch schon angedeutet, dass es manchmal schwierig ist mit den Informationsrechten des Opfers nach § 406d StPO in der Praxis und das nicht immer so gut funktioniert. Was müssten wir denn aus Ihrer Sicht, Frau Kleffner, organisatorisch ändern und vielleicht auch gesetzgeberisch mit aufnehmen, damit es in Zukunft besser funktioniert?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der zweiten Fragerunde. Wir beginnen wieder mit Frau Çelebi, und zwar ist in zwei Minuten eine Frage von der Kollegin Wegge zu beantworten. Frau Funke hat ebenfalls zwei Minuten auf eine Frage von Frau Kollegin Gebel. Frau Kleffner hat insgesamt vier Minuten für zwei Fragen von Frau Dr. Gumnior. Herr Dr. Piechaczek, sechs Minuten auf jeweils eine Frage der Kollegen Meyer-Soltau, Moser und Axel Müller. Herr Poitz, zwei Minuten auf eine Frage von Herrn Moser. Herr Dr. Schmidt in vier Minuten auf jeweils eine Frage von Herrn Meyer-Soltau und des Kollegen Axel Müller und abschließend Frau Walter auf eine Frage von Frau Wegge mit zwei Minuten. Frau Çelebi, bitte.

SVe **Dilken Çelebi**: Ich denke, es gibt bessere Expertinnen und Experten im Hinblick auf kindgerechte Justiz, aber ich denke, Voraussetzung ist in jedem Fall, dafür zu sorgen, dass die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer kindgerechten Justiz bestmöglich ermittelt werden. So wie die Istanbul-Konvention zum Beispiel Fortbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt verlangt, würde



ich denken, dass die Kinderrechtskonvention auch Fortbildung und Qualifizierung von allen beteiligten Personen in der Justiz im Umgang mit Kindern erfordert, das heißt grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse, wodurch insbesondere auch der Kindeswille angemessen ermittelt werden kann. Ich bin davon überzeugt, wir haben es vorhin schon gehört, dass die Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspfleger hinzugezogen werden müssen, um den Kindeswillen zu ermitteln, aber auch, dass es insgesamt nicht allein Juristinnen und Juristen, sprich nicht allein Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sein können, die den Willen ermitteln, sondern dass in diesem Fall alle am Prozess beteiligten Akteurinnen und Akteure interdisziplinär in den Austausch treten sollten und eine enge Zusammenarbeit in dem Sinne wirklich förderlich wäre, um das Kind umfassend zu verstehen. Dann sollte man Bedingungen schaffen, unter denen eine Anhörung des Kindes kindgerecht erfolgen kann durch vertrauensschaffende Maßnahmen. Ich denke aber auch nach dem Sinn und Zweck der psychosozialen Prozessbegleitung, wenn man die zunächst anordnet, sich dann aber herausstellt, das Kind möchte das nicht, dass man unbedingt leichte Maßnahmen schaffen muss, unter denen das Kind die psychosoziale Prozessbegleitung beenden kann, die konkrete Begleitungsperson wechseln kann oder man auch einen Raum dafür schafft, dass sich das Kind beschweren kann. Das wäre mein Statement dazu.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Funke, bitte.

SVe **Sophie Funke**: Zur Erweiterung des Anspruchs auf eine Beiordnung nach § 406g StPO für Kinder und Jugendliche. Der Gesetzgeber sollte den Anspruch auf alle Kinder und Jugendliche, welche Beteiligte eines Strafverfahrens werden, ausweiten und darf sich nicht auf die von einer Straftat Betroffenen nach § 397a StPO beschränken. Die derzeitige Regelung und auch der Gesetzentwurf lassen außer Acht, dass Kinder und Jugendliche, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden, nach der Istanbul-Konvention immer mitbetroffen sind. Auch nach Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Miterleben von Gewalt umfasst. Es ist anerkannt, dass Kinder und Jugendliche als Zeugen von

Straftaten im Strafverfahren besonders zu schützen sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Beiordnung sollte daher auf Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen und Zeugen von Straftaten sind, ausgeweitet werden. Der Einsatz einer psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Kindern und Jugendlichen als Zeugen würde nicht nur zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Europarats zur kindgerechten Justiz beitragen, sondern auch die Aussagebereitschaft und die Aussagequalität der Kinder und Jugendlichen steigern.

Grundsätzlich sollte darüber nachgedacht werden, den Anspruch insgesamt zu erweitern, nämlich unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Wenn diese am Strafverfahren beteiligt sind, sollten sie immer die Möglichkeit haben, sich nicht-juristisch, unabhängig und vor allem kostenfrei durch den Prozess begleiten zu lassen. Diese Begleitung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Elternhaus oder das Kind die finanzielle Belastung selbst tragen kann. Insbesondere wenn Eltern oder nahe Bezugspersonen involviert sind, kann das Strafverfahren besonders herausfordernd wirken und es bedarf qualifizierter Begleitung. Eine kindgerechte Justiz sieht für alle Kinder vor Gericht vor, dass sie vor, während und nach dem Verfahren qualifiziert begleitet und unterstützt werden sowie angehört und kindgerecht informiert sind. Dafür braucht es noch die flankierenden Maßnahmen zum Gesetz.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Kleffner in vier Minuten.

SVe **Heike Kleffner**: Vielen Dank. Ich möchte gerne auf beide Fragen in Zusammenhang eingehen. Zum einen regen wir an, die generelle Notwendigkeit zu sehen, Betroffene von vorurteilsmotivierten Gewalttaten im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in den Beiordnungstatbestand des § 397a Absatz 1 StPO aufzunehmen. Über das Merkmal der geschlechtsspezifischen Beweggründe dürfte das Ziel des Referentenentwurfs im Übrigen klarer gefasst sein und somit auch die bereits durch die Bundesrechtsanwaltskammer in der Stellungnahme geäußerte Kritik an der Unbestimmtheit beziehungsweise an der großen Offenheit des Entwurfs durch die Formulierung „innerhalb der Familie“ etc.



aufgegriffen werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung eines Absatzes 3a vor: „Wer durch ein Vergehen, das nach § 395 Absatz 1 StPO zum Anschluss berechtigt, verletzt ist und der Tat rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete und sonstige Menschen verachtende Beweggründe zugrunde liegen und die Tat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird.“

Wir weisen im Übrigen auch darauf hin, dass der Nachweis der schweren Folgen der Tat, der in der derzeitigen Regelung von § 395 StPO festgelegt ist, auch insbesondere bei Fällen von Brandstiftungsdelikten, wo nicht direkt die körperliche Unversehrtheit mitbetroffen ist, zu einer Benachteiligung von Betroffenen und Geschädigten führt. An dieser Stelle sei beispielsweise auf die Brandanschlagserie in Berlin-Neukölln hingewiesen mit zwei Geschädigten, die im Februar 2018 Betroffene von neonazistischen Brandanschlägen waren. Den Geschädigten war im Verfahren in erster Instanz erst nach Antrag einer Nebenklagevertreterin eine Beiordnung möglich, und zwar nicht, weil das Gericht die Schwere der Tatfolgen für die Betroffenen anerkannt hätte, sondern weil das Gericht davon ausging, dass möglicherweise auch ein Tötungsdelikt in Betracht gekommen wäre. Wir sehen bei Brandanschlägen, die mit Tatmotiven aus dem Bereich der Hasskriminalität stattfinden, tatsächlich häufiger, dass die Betroffenen dort, sofern sie nicht direkt als Geschädigte verletzt wurden oder potenziell verletzt wurden, wenig oder gar keinen Zugang zur Nebenklage haben, es sei denn, sie sind in der Beratung durch spezialisierte Opferberatungseinrichtungen.

Zu der zweiten Frage und unseren Vorschlägen zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung. Da ist es uns besonders wichtig zu betonen, dass aus Sicht des Verbands der Opferberatungsstellen die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung ausdrücklich zu begrüßen ist, weil sie die Verletzten entlastet und weil auch die Praxiserfahrung zeigt, dass die Justiz und die Staatsanwaltschaften bei schweren Gewalttaten aus Hasskriminalität darauf angewiesen sind, dass Opferzeugen, die nicht

durch Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter vertreten werden, gut aussagen können. Beispielsweise im Falle eines Brandanschlags, der erst 30 Jahre nach der Tat in Saarlouis im Saarland zur Anklage gekommen ist und dann im Jahr 2023 am OLG Koblenz ausgeurteilt wurde, war es so, dass betroffene Opferzeugen sich explizit eine Vertretung durch psychosoziale Prozessbegleitung und eine Begleitung in ihren Aussagen gewünscht haben. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Dr. Piechaczek hat das Wort.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Vielen Dank, natürlich auch für die Fragen. Ich würde zunächst mit den Fragen von Herrn Meyer-Soltau und Herrn Müller beginnen, da diese etwas technischer sind, bevor ich dann zu den Wünschen komme. Zunächst mal die Frage, ob es einen Automatismus, so habe ich Sie verstanden, zwischen mehr Beiordnungen, mehr Nebenklage und Nebenklagebeiständen und eben der Pflichtverteidigung gibt. Sofern es dieses Gesetz zur Folge hat, dass wir mehr Nebenkläger in den Verfahren haben, dann dürfte dieser Zusammenhang gegeben sein. Das ist definitiv so und das ist natürlich auch eine Gesetzesfolge, die man mit bedenken müsste, dass man im Grundsatz des fairen Verfahrens, der eben vorsieht, dass beide Seiten – Betroffene wie auch Beschuldigte, Angeklagte – vertreten sind.

Dann die Frage von Herrn Müller. Ich habe das gerade einmal cursorisch gesichtet in § 397b StPO. Sollte es zu mehr Beiordnungen im Sinne von § 395 Absatz 3 StPO kommen, dann bildet die Norm das gegenwärtig noch gar nicht ab. Das heißt auch, da wäre eine mögliche Empfehlung, dass man es, wenn es um § 130 StGB geht, mit aufnimmt. Denn das steht gegenwärtig nicht in der Norm und sollte zumindest klarstellend aufgenommen werden.

Dann die Wünsche. Dieser konkrete Gesetzentwurf, da kann ich keine konkrete Stellschraube erkennen, um eine Mehrbelastung zu verringern. Wir haben es mehrfach gehört. In der Tendenz geht es in Richtung Mehrbelastung. Das ist keine Frage. Aber das muss nicht immer etwas Schlechtes sein. Opferschutz ist etwas, was wir in der Justiz sehr gerne tun und wozu wir



natürlich auch sehr gerne beitragen. Ich selbst bearbeitete Tötungsdelikte und bin Dezernent für Sexualstrafsachen. Ich bin immer froh, wenn ich Betroffene von Straftaten habe, die gut unterstützt sind im Wege einer psychosozialen Prozessbegleitung, auch im Wege einer Nebenklage. Es ist für mich häufig unverständlich, weswegen die Informationen, die die Polizei an die Hand gibt, nicht bei den Betroffenen ankommen bzw. nicht so aufgegriffen werden. Insofern begrüße ich das ausdrücklich. Das soll an der Stelle auch nochmal klar gesagt sein. Aber das beste Opferschutzrecht hilft den Betroffenen nicht, wenn die Justiz überlastet ist. Das ist natürlich der „Sprech“, den wir vom Deutschen Richterbund immer und immer wieder vortragen: Nur zügige und faire Verfahren, an deren Ende ein klares Urteil steht, schützen die Betroffenen vor sekundärer Viktimisierung.

Es kann Betroffenen schlicht nicht zugemutet werden, Monate oder gar Jahre lang in Ungewissheit zu leben und auf ihren Prozess zu warten. Das ist auch für die Personen, die dort sitzen, nämlich meine Wenigkeit als Staatsanwalt, nicht schön, wenn man zwischen Aktenstapeln sitzt und sich Gedanken machen muss: Wen priorisiere ich hier, werde ich meiner Aufgabe eigentlich noch gerecht? Das ist etwas, was man wirklich jeden Abend – vielleicht heute Abend nicht, weil ich anderweitig beschäftigt bin – mit nach Hause nimmt. Es ist im Übrigen auch verheerend, wenn Betroffene sehen, dass Beschuldigte einer Straftat aus der U-Haft vorzeitig entlassen werden müssen, weil wir bei den Staatsanwaltschaften und auch die Strafkammern überlastet sind. Da wird der Konnex deutlich, Herr Poitz hat es schon erwähnt. Das Wohl von Opfern ist aus meiner Sicht untrennbar mit einer starken Justiz verknüpft. Nur eine starke Justiz kann starken Opferschutz gewährleisten. Wenn man die Presselandschaft verfolgt, sieht man. Das können wir gegenwärtig zumindest nicht uneingeschränkt behaupten, denn eine Million offener Strafverfahren zu Beginn des Jahres 2026 sprechen eine eindeutige Sprache. Die Strafjustiz ist chronisch unterbesetzt. Es bedarf eines massiven Personalaufbaus. Wir brauchen straffe, effiziente und fokussierte Strafverfahren und wir brauchen als dritte Säule die Etablierung digitaler Tools zur Beschleunigung unserer Verfahren. Das

ist dringend notwendig, um den Opferschutz zu stärken. Mit dem Pakt für den Rechtsstaat, der, was wir sehr begrüßen, nun geschlossen wurde, ist ein erster guter Schritt in die richtige Richtung erfolgt. Auch die angekündigte StPO-Reform sollte nicht zuletzt im Sinne des Opferschutzes zuvorderst dazu beitragen, effiziente und zügigere Strafverfahren zu ermöglichen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Herr Poitz, bitte.

SV **Alexander Poitz**: Vielen Dank für die Frage. Aus polizeilicher Sicht und als Gewerkschaft der Polizei erwarten wir natürlich einen verbesserten Opferschutz und dadurch ein gestärktes Vertrauen in unseren Rechtsstaat. Insbesondere die Minimierung der Belastung und auch der möglichen Sekundärviktimisierung der Betroffenen wird hoffentlich dazu beitragen. Das größere Spektrum der Opfergruppen und der leichtere Zugang zur Unterstützung, also beispielsweise die Beistandsbestellung ohne Voraussetzung der Prozesskostenhilfe, werden sich hoffentlich positiv auf den Strafprozess auswirken. Zum einen gegebenenfalls im Anzeigeverhalten, wenn die Straftat leider passiert ist. Zum anderen durch die Stärkung der Zeugen, was schon erwähnt wurde, sodass eine Stringenz hinsichtlich der Aussagen eintreten kann. Auch den Schwerpunkt auf die Schwere der Straftat zu legen, entlastet die Betroffenen. Ich hatte es vorhin schon erwähnt: Wir benötigen eine stärkere Verzahnung des polizeilichen Opferschutzes mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Dazu gehören allerdings Investitionen in Prävention und natürlich eine Vertrauensförderung zum Anzeigeverhalten, was ich eben erwähnt hatte. Warum? Weil das vermutete Dunkelfeld in diesen Bereichen, insbesondere in der Gewaltkriminalität als auch der Hasskriminalität, aus unserer Sicht weiterhin zu hoch ist. Gerade die Auswirkung durch Straftaten im privaten, sozialen und familiären Bereich oder auch im Cyberraum werden absolut unterschätzt. Digitales Zeitalter, digitale Kriminalität wurde schon angesprochen. Unsere Erwartungen sind, dass ein stabiler Strafprozess eintritt und auch die Betroffenen in ihren Rechten gestärkt werden und die Unterstützung bekommen, die sie auch verdient haben. Danke schön.



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen, Herr Dr. Schmidt.

SV Dr. Jens Schmidt: Die erste Frage ist eigentlich schon beantwortet, was die Frage angeht, ob das auch zu mehr Pflichtverteidigung führen wird. Ich will es bloß ergänzen. Im § 140 Absatz 1 Nr. 9 StPO haben wir bereits eine gesetzliche Regelung, dass bei Beiordnung eines Nebenklagebeistands ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Das war die Reaktion durch gesetzliche Regelung auf eine ständige Rechtsprechung, dass unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit beizuordnen ist, wenn der Verletzte durch einen Nebenklagebeistand vertreten ist. Das wird auch von vielen Gerichten so angewendet, dass das nur für den Fall der Nebenklage ohne Beiordnung gilt. Das führt dazu und das ist die Konsequenz. Darüber muss man sich politisch verständigen, ob man diese Konsequenz haben will oder nicht.

Das Zweite, ich will einmal in aller Deutlichkeit sagen: Nebenklage führt zu justizieller Mehrbelastung. Das ist so. Ob man das will oder nicht, muss man entscheiden. Aber es ist so. Ich möchte es an einem Beispiel festmachen. Das ist die fahrlässige Tötung, mit der ich regelmäßig zu tun habe, sei es mit Verkehrsunfällen oder sei es mit Betriebsunfällen. Ich habe aktuell zum Beispiel einen Fall, der wurde schon zweimal durch das Oberlandesgericht aufgehoben. Wir verhandeln demnächst das dritte Mal. Inzwischen ist der sechste Sachverständige an Bord. Höchst kompliziert. Rechtsmediziner, Verkehrsmediziner, alles extrem kompliziert. Der Nebenklagekläger muss zwar einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO nicht zustimmen – gesetzlich ist das nicht vorgesehen –, faktisch ist es aber so, dass Staatsanwälte und Richter sich höchst selten über den Willen der Nebenklage hinwegsetzen. Häufig kommen Verfahren sogar nur in die Hauptverhandlung, weil bereits im Ermittlungsverfahren eine aktive Nebenklage betrieben wird, obwohl der Staatsanwalt eigentlich ein offenes Ohr für eine Einstellung nach § 153a StPO hätte. Also man muss sich darüber im Klaren sein. Diese Beispiele kann ich fortführen. Der Kollege nickt auch. Es führt zu einer Mehrbelastung der Justiz. Ob man die haben will oder nicht, ist die andere Frage.

Aber jetzt möchte ich zum Ende noch ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Wir haben

die Situation schon mehrfach gehört. Die Justiz ächzt auf dem letzten Loch und braucht Unterstützung, mehr Richter, mehr Staatsanwälte. Für den Opferschutz, höre ich jetzt, haben wir genug Zeit. Es gibt die StPO-Reformkommission, die sich damit beschäftigt, dass man das Strafverfahren schneller gestaltet und an allen Ecken und Enden aufs Tempo drückt. Ich will jetzt nicht das Feld wechseln. Urkundsbeweis, Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, das wird überall diskutiert, aber beim Opferschutz haben wir genug Zeit. Man muss auch eins klar sagen: Es ist nicht so, dass das Opfer vor Gericht schutzlos wäre. Wir haben die Staatsanwaltschaft. Bei einer fahrlässigen Tötung, ich kenne Bereiche, zum Beispiel im Ruhrgebiet, da wird § 153a StPO so gut wie nie gemacht. Wenn ich im Bereich einer fahrlässigen Tötung sowohl Richter als auch Staatsanwälte davon überzeugt habe, dass es eine sachgerechte Lösung ist, das Verfahren nach § 153a StPO abzuschließen, dann habe ich das Problem, und das habe ich schon häufig gehabt in der Praxis, dass die Einstellung nur daran scheitert, dass man das nicht über den Kopf des Verletzten oder der Hinterbliebenen in den Fällen verfügen will. Ich wage dann die Frage zu stellen: Ist das die Lösung, wo wir der Mehrbelastung der Justiz aus dem Weg gehen? Nein, ich behaupte: Volldampf voraus. Also man muss sich schon darüber im Klaren sein, dass Sie sich diese Probleme einkaufen. Ob das gewollt ist, müssen Sie politisch entscheiden. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Abschließend Frau Walter.

SVe Stefanie Walter: Frau Wegge hat gefragt, wie diese Unterscheidung zwischen Beratung und Begleitung zu bewerten ist. In der Praxis erleben wir psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sehr häufig, dass die Geschädigten sehr erleichtert und zum Teil wirklich sehr glücklich darüber sind, dass sie nicht nochmal mit einer Person über die ganzen Taten sprechen müssen. Wir konzentrieren uns gar nicht darauf, was passiert ist. Weder sind wir Ermittlungsbehörden und müssen herausfinden, was passiert ist, noch ist unsere Unterstützung davon abhängig, sondern im Grunde unterstützen wir das aktuelle Geschehen, also: Wie kann ich das Opfer in der jetzigen Situation des Strafverfahrens stabilisieren und unterstützen. Dafür müssen wir nicht wissen,



was passiert ist. Wie gesagt, die meisten Geschädigten sind sehr froh darüber, es nicht nochmal erzählen zu müssen. Aber ja, manche haben noch zusätzlich eine Beratung, eine Therapeutin, auch eine ärztliche Anbindung und das schadet sicherlich auf keinen Fall. Damit ist es aber im Grunde auch gut trennbar, dann würde ich sagen, dafür gibt es schon Unterstützung auf der Seite und wir sind einfach für etwas ganz anderes zuständig.

Ich kann aus unserer Sicht, also aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleitung, sagen, dass es für uns manchmal eine ganz schöne Herausforderung ist, weil wir zum Beispiel bei der Hauptverhandlung oder auch in der ermittlungsrichterlichen Anhörung das erste Mal erfahren, was da passiert ist. Ich kann es Ihnen sagen, das ist manchmal wirklich harter Tobak. Das heißt, für uns ist es eine Herausforderung, dann damit umzugehen. Und nein, wir haben keine, ich sage jetzt mal, Unterstützung in dem Sinne, außer dass wir uns gegenseitig unterstützen können, weil das leider in den Pauschalen nicht inkludiert ist, dass wir sowas

wie Supervision oder Intervention haben. Auch das sind alles Dinge, die wir auch mal selbst organisieren. Zum Teil ist es für uns gar nicht schlecht, dass wir das organisieren können, zum Beispiel über unseren Bundesverband.

Ich würde gerne noch kurz auf die Frage der Informationen eingehen. Da gibt es noch großen Verbesserungsbedarf. Es gibt aktuell ein achtseitiges Informationsschreiben der Polizei an Geschädigte, wo aber in jedem zweiten Satz drinsteht, „Wenn (...), dann (...)“, also „Wenn sie (...) sind, dann (...)“. Und spätestens da versteht kein Mensch, was das bedeuten soll. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Danke Ihnen, auch für diese Hinweise. Meine sehr geehrten Damen und Herren, insbesondere sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für Ihre Teilnahme an dieser aufschlussreichen Sachverständigenanhörung. Ich bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen, schließe die Sitzung und wünsche noch einen weiterhin erfolgreichen Tag.

Schluss der Sitzung: 15:57 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender